

# Unfallversicherung

Ausgabe 3 | 2014

Informationen und  
Bekanntmachungen zur  
kommunalen und staatlichen  
Unfallversicherung in Bayern

# aktuell



Behinderten  
das Leben erleichtern  
durch **Inklusion**

**Extra:**  
**SiBe-Report**



Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Bayerische Landesunfallkasse

**Kurz & knapp**

Seite **3**

- Cold Water Challenges
- BAuA-Bericht zeigt Kenntnisstand in kleinen Unternehmen auf



**Im Blickpunkt**

Seite **4-6**

- Behinderten das Leben erleichtern durch Inklusion



**Prävention**

Seite **7-15**

- Was hat psychische Gesundheit mit Führung zu tun?
- Richtig umgehen mit Stress
- Gefährdungsbeurteilung und Angebotsvorsorge am Bildschirmarbeitsplatz
- Laserdrucker eher in separaten Räumen betreiben
- Mit dem Fahrrad oder Pedelec sicher zur Arbeit
- 8. Festival der Polizeipuppenbühnen in Nürnberg
- 30 Jahre Schulwegpläne in München
- Zukunft Inklusion



**Prävention**

Seite **16-17**

- Gehörschäden sind nicht heilbar
- An alles gedacht? Präventionsfilm zum betrieblichen Arbeitsschutz
- Präventionskampagne gibt Tipps zum Umgang mit Hilfsmitteln

**Recht & Reha**

Seite **18-22**

- Medikamentengabe in Kitas
- Leistungen für Blut- und Organspender
- **Serie:** Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

**Bekanntmachungen**

Seite **23**

- Verabschiedung des KUVB-Vorstandsmitglieds Hans-Gerhard Bullinger

**Sibe-Report**

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte



**Impressum**

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

**Nr. 3/2014 – Juli/Aug./Sept. 2014**

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

**Inhaber und Verleger:**

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

**Verantwortlich:**

Erster Direktor Elmar Lederer

**Redaktion:**

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

**Redaktionsbeirat:**

Richard Barnickel, Claudia Clos, Michael von Farkas, Sieglinde Ludwig, Karin Menges, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Rainer Richter, Kathrin Rappelt, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

**Anschrift:**

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

**Internet:**

www.kuvb.de und www.bayerluk.de

**E-Mail:**

oea@kuvb.de und oea@bayerluk.de

**Bildnachweis:**

Titel: auremar/Fotolia; S. 3: 77SG/Fotolia; S. 4: Lisa F. Young/Fotolia; S. 5: philidor/Fotolia; S. 6: cirquedespirt/Fotolia; S. 7: Günter Menzl/Fotolia; S. 8, 11: contrastwerkstatt/Fotolia; S. 10: goodluz/Fotolia; S. 12. smileus/Fotolia; S. 13: Petair/Fotolia; S. 14, 15, 21, 23: KUVB; S. 16, 17: DGUV; S. 18: Ermolaev Alexandr/Fotolia; S. 19: Zlatan Durakovics/Fotolia; S. 20: benjaminolte/Fotolia; S. 22: Ingo Bartussek/Fotolia

**Gestaltung und Druck:**

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

## Cold Water Challenges

**„Cold Water Challenges“, d. h. über Soziale Medien organisierte Wettbewerbe, die mit Wasser zu tun haben, sind im Moment beliebte Aktionen im Bereich der Feuerwehren. Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) weist darauf hin, dass für die Teilnehmer an solchen Aktionen grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.**

Nach Einschätzung der KUVB handelt es sich bei den „Challenges“ nicht primär um Ausbildungs- oder Werbemaßnahmen mit feuerwehrdienstlichem Charakter, sondern um reine Spaßveranstaltungen,

die nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt sind.

Zwar können Spaß und Freude die Motivation innerhalb der Feuerwehren fördern, jedoch sind diese „Challenges“ oft auch mit Gefahren für Menschen und Sachwerte verbunden. Alle Verantwortlichen sollten daher besonders sorgfältig abschätzen, ob und welche Gefährdungen auftreten können und welches Bild durch die Aktion in der Öffentlichkeit gezeichnet wird.

*Michael von Farkas, Stv. Direktor  
Kommunale Unfallversicherung Bayern*



## BAuA-Bericht zeigt Kenntnisstand in kleinen Unternehmen auf

**Auch kleine Unternehmen weisen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit eine hohe Bedeutung zu. Das zeigt eine repräsentative Befragung von rund 1.000 geschäftsführenden Personen und 2.000 Beschäftigten, die die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Auftrag gegeben hat.**

Untersucht wurden Kenntnisstand und betriebliches Handeln im Arbeitsschutz. Die Ergebnisse liegen jetzt als Bericht „Kenntnisstand von Unternehmen und Beschäftigten auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in KMU“ vor. Sie verdeutlichen den Kontrast zwischen dem Wissen über Arbeitsschutz und dem täglichen Handeln im Betrieb. Zugleich zeigt der Bericht Wege zur Wissensvermittlung auf.

„Hauptsache, wir verstoßen nicht gegen Gesetze“ – dieses Handlungsmuster ist nach wie vor in den meisten Klein- und Kleinstbetrieben verwurzelt. Dennoch spielen Sicherheit und Gesundheit aus der Sicht der entscheidenden betriebli-

chen Akteure eine wichtige Rolle. Hingegen sind ihnen gesetzliche Arbeitsschutzregelungen eher unbekannt, während sie die Verantwortung des Arbeitgebers weitgehend kennen.

In Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz besteht Informationsbedarf insbesondere zu den Themen Gesundheitsförderung, Unfallverhütung, Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstress. Um Sicherheit und Gesundheit zu verbessern, greifen die Unternehmen oft auf praktikable Verbesserungsvorschläge der Beschäftigten zurück. Es finden auch regelmäßige Gespräche über Gefahren und Risiken statt, die anschließend behoben werden. Regelmäßige Schulungen und anlassbezogene Unterweisungen sind dagegen keine Selbstverständlichkeit.

Informations- und Beratungsangebote, die einen starken Praxisbezug haben, bewerten Arbeitgeber und Beschäftigte am besten. Am liebsten wird am praktischen Beispiel gelernt. Aus den Ergebnissen der Befragung leiten die Experten Ansatz-

punkte für Modelle und bedarfsgerechte Konzepte der Kompetenzerweiterung und -vertiefung ab. Die Verantwortlichen im Arbeitsschutz für die positiven Effekte von Prävention zu sensibilisieren, sollte dabei im Vordergrund stehen. Da die Unternehmen gern „aus der Praxis für die Praxis“ lernen, führt der Bericht Modelle wie die kollegiale Beratung, das Lernen in Netzwerken oder Pool- und Verbundberatung auf.

**„Kenntnisstand von Unternehmen und Beschäftigten auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in KMU“** von Dr. Cordula Sczesny, Sophie Keindorf, Patrick J. Droß, Dr. Gerda Jasper, 1. Auflage, Dortmund/Berlin/Dresden, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2014, 329 Seiten, ISBN 978-3-88261-005-5



# Behinderten das Leben erleichtern durch **Inklusion**

In der UV aktuell 3/2012 haben wir bereits über „Inklusion statt Integration“ berichtet. Der Ansatz der Inklusion zielt darauf, mit Behinderten und ihren Unterschiedlichkeiten – wie selbstverständlich – in allen Lebensbereichen zusammenzuleben.



## Situation

In Deutschland sind rund 11 % der Bevölkerung behindert, in Zahlen ausgedrückt: rund 9,6 Mio. Menschen. Das Risiko, eine Behinderung zu bekommen, steigt mit dem Alter. Nur 4 % der Behinderungen sind angeboren. Meistens erleiden Menschen Beeinträchtigungen durch einen Unfall oder durch eine Krankheit. An erster Stelle steht die Schwerhörigkeit beziehungsweise Taubheit, gefolgt von Erblindung, Querschnittslähmung, geringer Sehkraft, verminderter Koordination, verminderter Kraft und Gehbehinderung. (Quelle: UN-BRK Wissensbaustein des IAG)

Die UN-BRK soll dazu beitragen, einstellungs- und umweltbedingte Barrieren abzubauen und Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Nach den diversen Aktions-

plänen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ebenso wie von der gesetzlichen Unfallversicherung muss man die Frage stellen, was in den einzelnen Handlungsfeldern bereits erreicht wurde, welche Barrieren abgeschafft oder verringert wurden und welche positiven Beispiele angeführt werden können.

## Zugang zu Bildung und Arbeit

Der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Arbeit für Behinderte ist längst nicht verwirklicht: Nur ca. 20 % der Schüler mit Behinderungen besuchen eine Regelschule, d. h. 80 % sind in Förderschulen unter sich. Zudem sind weniger als 50 % der erwerbsfähigen Behinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt. Im Gegenzug bedeutet dies, dass mehr als 50 % in Behindertenwerkstätten untergebracht oder arbeitslos sind. Um hier Änderungen zu erreichen, muss man sicherlich langfristig denken. Betrachten wir daher die kurzfristig erreichbaren Ziele:

## Bewusstseinsbildung

Hier stellt sich die Frage, wie es mit der „Barrierefreiheit“ in unseren Köpfen aussieht. Nach der UN-BRK sollte alles auch aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen betrachtet werden, sollten die Fähigkeiten der Betroffenen stärker ins Bewusstsein gerückt und Vorurteile gegenüber Behinderten abgebaut werden.

## Wissenswertes

- 1948** Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- 2006** verabschiedete die UN die „UN-Konvention über die Rechte für Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK), die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte konkretisiert
- 2009** Ratifizierung dieser UN-Konvention durch den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK [www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de)
- 2012** Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte für Menschen mit Behinderungen – Leitbild „Im Mittelpunkt steht der Mensch“ verabschiedet (vom Vorstand der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) am 30.11.2011; Laufzeit: drei Jahre) [www.dguv.de/de/Presse-Aktuelles/Hintergrund/Aktionsplan-zur-UN-Behindertenrechtskonvention/index.jsp](http://www.dguv.de/de/Presse-Aktuelles/Hintergrund/Aktionsplan-zur-UN-Behindertenrechtskonvention/index.jsp)

Gerade in diesem Handlungsfeld hat sich in den vergangenen zwei Jahren viel getan. Es gibt keinen Unfallversicherungsträger, der nicht über den Aktionsplan informiert hat. Vor diesem Hintergrund gibt es erfreulich viele Menschen, die zwischenzeitlich etwas mit dem Begriff „Inklusion“ anfangen können. Wir selbst versuchen, Menschen mit Behinderungen in unseren Kommunikationsmedien mit der größtmöglichen Selbstverständlichkeit darzustellen.

### Barrierefreiheit

Zuerst sind hier bauliche bzw. umweltbedingte Barrieren zu nennen, z. B. die Frage, ob Verkehrsmittel und Gebäude für alle zugänglich sind. Fehlen Lifte oder Rolltreppen, haben Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, wie z. B. Rollstuhlfahrer, Menschen mit Krücken oder Senioren mit Rollator etc. keine Möglichkeit, in U-Bahnen, Schulen oder öffentliche Verwaltungen zu gelangen.

Künftig müssen Planungsprozesse zunehmend auch aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen erfolgen, um bauliche bzw. umweltbedingte Barrieren zu vermeiden. Basis für alle Ausschreibungen sollten deshalb die entsprechenden Normen sein, insbesondere die DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“. Sie besteht aus Teil 1 „Öffentlich zugängliche Gebäude“ und Teil 2 „Wohnungen“ und ist bei der Beuth-Vertriebs GmbH in Berlin ( [www.beuth.de](http://www.beuth.de) ) erhältlich.

Um das Wissen an die Planer, die Architekten zu bringen, bietet die DGUV Seminare zum Thema „Barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Arbeitsplätzen“ für externe Partner an. Zudem beteiligt sich die DGUV an der Aus- und Weiterbildung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für Architekten, denn bisher wird dieses Thema nur an wenigen Hochschulen angeboten.

Die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden sich in der Zukunft in ihrer Ausbildung intensiv mit dem Thema

„Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ beschäftigen, um unsere versicherten Unternehmen noch besser beraten zu können. Zusätzlich erarbeitet das DGUV-Sachgebiet „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ einen Leitfaden für die barrierefreie Gestaltung und Umgestaltung von Gebäuden und Arbeitsplätzen. Außerdem soll ein Anforderungskonzept für die barrierefreie Gestaltung inner- und außerbetrieblicher Wege erstellt werden. Darüber hinaus sollen Arbeitsmittel barrierefrei gestaltet werden – vgl. DIN-Fachbericht 124 „Gestaltung barrierefreier Produkte“.

Menschen mit Behinderungen werden beim Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien eingeschränkt: durch Informationsbarrieren. Denn: nicht jedes Wissen ist für Menschen mit Behinderungen zugänglich. So benötigen Sehbehinderte die Möglichkeit, dass ihnen Texte vorgelesen werden, Hörgeschädigte müssen über Gebärdensprache kommunizieren können und Menschen, die geistig beeinträchtigt sind, sollten Informationen in einer für sie verständlichen Sprache, nämlich der sogenannten „Leichten Sprache“, bekommen.

Hier gibt es noch viele Defizite, aber Anfänge sind gemacht. So hat die DGUV

Informationsmaterialien zu ihren Leistungen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache entwickelt. Auch zur Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken.“ existiert eine Broschüre in Leichter Sprache und im Zuge von Überarbeitungen wird das Angebot nach und nach erweitert. Natürlich gibt es den Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung in Leichter Sprache. Ein Standard für barrierefreie Kommunikation in der gesetzlichen Unfallversicherung wird erstellt und soll bei der Umsetzung helfen.

Im Handlungsfeld Barrierefreiheit gibt es Fortschritte. Positivbeispiele sind hier v. a. die barrierefreien Internetportale der Unfallkassen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Letztere gibt ihr Mitteilungsblatt auch in Leichter Sprache heraus.

### Partizipation

Bestimmen Behinderte nach dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ zunehmend selbst?

Zur Umsetzung des DGUV-Aktionsplans zur UN-BRK hat die DGUV einen Beirat gebildet, in dem auch Vertreter von Behindertenorganisationen beteiligt sind. Sie werden aktiv einbezogen.

## Leichte Sprache

Leichte Sprache erleichtert Menschen mit geringen sprachlichen Fähigkeiten das Verstehen von Texten. Sie ist eine eigene Sprache mit festen Regeln (es gibt sogar Dolmetscher). Mit der „Leichten Sprache“ werden Sachverhalte einfach dargestellt. Komplizierte oder lange Wörter werden vermieden, lange Sätze unterteilt. Sie vermeidet eine bildhafte Sprache. Leichte Sprache unterstützt das Verstehen durch Abbildungen, die zum Text passen, oder ggf. durch Filme (Arbeitsschutzfilme).



## Behinderten das Leben erleichtern durch Inklusion

### Individualisierung und Vielfalt

(Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Persönliches Budget)

Erhalten Behinderte individualisierte, d. h. auf ihre Beeinträchtigung abgestimmte Unterstützung? Aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung ist dies eindeutig zu bejahen. Allein aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages sind wir bemüht, jeden, der einen Arbeitsunfall erlitten hat oder an einer Berufskrankheit leidet, schnellstmöglich zu rehabilitieren. Rehabilitation umfasst dabei alle medizinischen und außermedizinischen Leistungen einschließlich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie ergänzende Leistungen. Jeder Rehabilitand hat einen gesetzlichen Anspruch auf ein sogenanntes „Persönliches Budget“. Dies bedeutet, dass ihnen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden, über deren Verwendung sie selbständig entscheiden können. Im Projekt „ProBudget“ haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die DGUV eine Handlungshilfe erarbeitet und bieten Schulungen zum Persönlichen Budget an. Berufshelfer und Reha-Manager nehmen sehr frühzeitig mit den Versicherten Kontakt auf und arbeiten eng mit ihnen zusammen, um das Ziel dieser Leistung – die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung – zur obersten Priorität zu machen.

### Lebensräume und Inklusion

Betrachten wir exemplarisch den Lebensraum Schule. Bedingt durch die Schulpflicht besteht die einmalige Gelegenheit, Kinder und Jugendliche bereits sehr früh mit der Vielfalt und Verschiedenartigkeit der Menschen und damit mit Behinderungen bekannt zu machen.

Der Bundesverband Bildung und Erziehung hat Ende 2013 eine Befragung zum Thema „Gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung“ in Auftrag gegeben. Über 1.500 Bürger haben sich an dieser infratest-dimap-Befragung beteiligt. Das Ergebnis, dass es in der Bevölkerung 71 % Inklusionsbefürworter gibt, überrascht nicht. Eher dann das Ergebnis, dass

Individuell auf die jeweilige Behinderung abgestimmte Maßnahme mit dem Ziel,

Normalität für Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Auch in der

Kommunikation.

Lebenslanges Lernen auch für Menschen mit Behinderungen, um

Unterstützung in allen Lebenslagen zu bieten. Das

Sachgebiet „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ ist bemüht, Handlungshilfen zur Umsetzung der

Idealvorstellung „Barrierefreiheit für alle“ zu erarbeiten, um die

Organisatorischen Voraussetzungen zur

Normalität im persönlichen Leben für alle zu schaffen.

79 % der Befragten finden, dass der schulische Inklusionsprozess konsequenter und intensiver unterstützt werden müsste. Und weiter, dass 68 % der Befragten Vorteile gemeinsamen Lernens auch in weiterführenden Schulen sehen, d. h. Inklusion also nicht nur in der Grundschule praktiziert werden sollte. Entscheidend für das Gelingen wird aber sein, dass die Lehrer unterstützt werden, dass es kleine Lerngruppen gibt und genügend Fachpersonal (also auch ausreichend finanzielle Mittel). Positiv zu erwähnen ist, dass das Bayerische Kultusministerium eine „Stabsstelle Inklusion“ eingerichtet hat. Warten wir also auf die weitere Umsetzung der Inklusion an Schulen.

Richtungsweisend ist das Projekt „Integrationshelfer in der inklusiven Schule“ des Landkreises München, das auf Zusammenarbeit baut:

- Das Kreisjugendamt berät und prüft die Berechtigung.
- Das Schulamt coacht die Schulen und bildet die Lehrer fort.
- Die Arbeiterwohlfahrt koordiniert und erstellt ein pädagogisches Konzept.
- Der Lehrstuhl für Pädagogik bei geistiger Behinderung und Verhaltensstörung an der LMU evaluiert das Projekt.

Es verfolgt das Ziel, an Grund- und Mittelschulen Teams aus den 21 Integrationshelfern und Lehrern zu bilden. Das Projekt läuft seit September 2013 und könnte

richtungsweisend für Bayern sein. Es wird vom Landkreis und der Stiftung Bildungspaket Bayern finanziert.

Parallelprojekte gibt es auch in der Arbeitswelt. Das Bundessozialministerium fördert z. B. im Rahmen seiner Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung das Projekt „Wirtschaft inklusiv“ der Bundesarbeitsgemeinschaft ambulante und berufliche Rehabilitation e. V.

**Es tut sich also einiges in Sachen Inklusion und wir dürfen alle gespannt auf die Weiterentwicklung sein.**

Jeder Weg beginnt mit einem ersten Schritt. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben diesen ersten Schritt bereits lange vor der Institutionalisierung des Aktionsplans getan. Aber: Um das Ziel der UN-BRK zu erreichen, bedarf es noch vieler weiterer Schritte und ein Ende ist noch lange nicht in Sicht. Deshalb sind alle gefordert, durch den Abbau von Barrieren die Inklusion voranzutreiben, jeder an seiner Stelle und jeder nach seiner Verantwortung und seinen Möglichkeiten. Es handelt sich um einen dynamischen Prozess, in dem es auch immer wieder Korrekturen geben kann, vielleicht sogar geben muss.

*Autorin:  
Sieglinde Ludwig, Leiterin des  
Geschäftsbereichs Prävention der  
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

Arbeiten und gesund bleiben

# Was hat psychische Gesundheit mit Führung zu tun?

**Führungskräfte tragen die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Mitarbeiter. Sie beurteilen vorhandene Gefährdungen und treffen geeignete Maßnahmen, um diesen wirkungsvoll zu begegnen. Daneben haben Führungskräfte auch einen großen Einfluss auf die sozialen Rahmenbedingungen, die Organisationsstrukturen und das persönliche Miteinander im Betrieb.**



Anfang des Jahres hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ein neues Fachkonzept mit dem Titel „Führung und psychische Gesundheit“ veröffentlicht. In der Publikation werden unter anderem wissenschaftlich fundierte Zusammenhänge zwischen Führung und verschiedenen Merkmalen wie z. B. Stress oder Anwesenheit der Beschäftigten dargestellt. Häufig unterschätzen Führungskräfte demnach ihren Einfluss auf die Gesundheit ihrer Mitarbeiter, insbesondere was die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und ihre Vorbildfunktion angeht. Führungsverhalten kann sich als wahrer Stressor erweisen, wenn der Vorgesetzte nur unzureichend konfliktfähig und sehr ungeduldig ist oder beleidigendes Verhalten an den Tag legt. Entsprechendes Verhalten erhöht den Krankenstand der Mitarbeiter und senkt die Arbeitszufriedenheit und psychische Gesundheit der Mitarbeiter. Demgegenüber wurde in anderen Studien nachgewiesen, dass sich Anerkennung und Mitbestimmungsmöglichkeiten durch den Vorgesetzten äußerst positiv auf die psychische Gesundheit der Beschäftigten auswirken. So erhöhen Wertschätzung, Gerechtigkeit

und soziale Unterstützung durch die Führungskraft die Arbeitszufriedenheit, stärken die psychische und physische Gesundheit und senken den Krankenstand. Insbesondere der Einfluss über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen zeigte sich hier. Auf die Gesundheit der Beschäftigten wirken sich vor allem Rollenklarheit, Vorhersehbarkeit und Weiterentwicklungsmöglichkeiten positiv aus.

## Gesundheit als Führungsaufgabe

Doch wie steht es um die Gesundheit der Führungskräfte selbst? Insbesondere die Anforderungen an Führungskräfte auf der mittleren Führungsebene – sogenannte Sandwich-Positionen – sind enorm: Sie erreicht Druck von der übergeordneten Führungsebene und Druck von den unterstellten Beschäftigten, sie müssen zwischen den verschiedenen Interessen ausgleichen und stehen häufig unter massivem Erfolgs-, Termin- und Zeitdruck. Rund 20 bis 25 % dieser Führungskräfte leiden unter Schlafstörungen, Erschöpfung, Müdigkeit und Nervosität. Dennoch bewerten mittlere Führungskräfte ihre Arbeitsbedingungen und sozialen Beziehungen deutlich positiver als ihre Beschäftigten.

Größte Ressource ist für sie der Handlungs- und Entscheidungsspielraum, um die Arbeitsbedingungen bestmöglich zu gestalten.

Um Unternehmen gesünder zu gestalten, ist es wichtig, dass Führungskräfte das Thema „Gesundheit“ künftig mehr noch als Führungsaufgabe anerkennen. Hierzu zählt auch der eigene Umgang mit Gesundheit und Stress auslösenden Faktoren. Vorgesetzte dienen den Beschäftigten als Vorbild, auch hinsichtlich des eigenen Gesundheitsverhaltens (z. B. Sport, Pausengestaltung etc.).

Die besten Bedingungen für eine gesunde und leistungsorientierte Organisation sind gegeben, wenn Unternehmensführung, Personalmanagement und die Führungsebene zusammen an einem Strang ziehen. Im Leitbild des Unternehmens können Ziele und Regelungen auch zum Thema Gesundheit festgeschrieben werden. Die Verantwortung für die Gesundheit liegt sowohl bei den Beschäftigten als auch bei den Führungskräften, dabei sollten sie von der Unternehmensführung, z. B. bei der Qualifizierung, unterstützt werden. Nur wenn der Wert Gesundheit auch tatsächlich gelebt wird, kann ein Betrieb gesund und leistungsstark arbeiten.

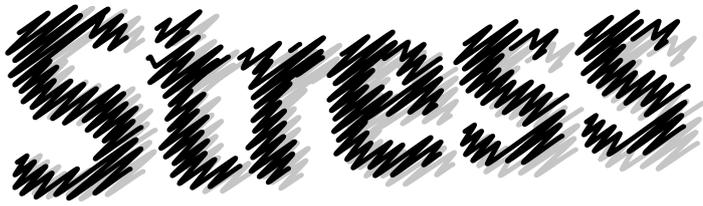


Das gesamte Fachkonzept erhalten Sie unter:

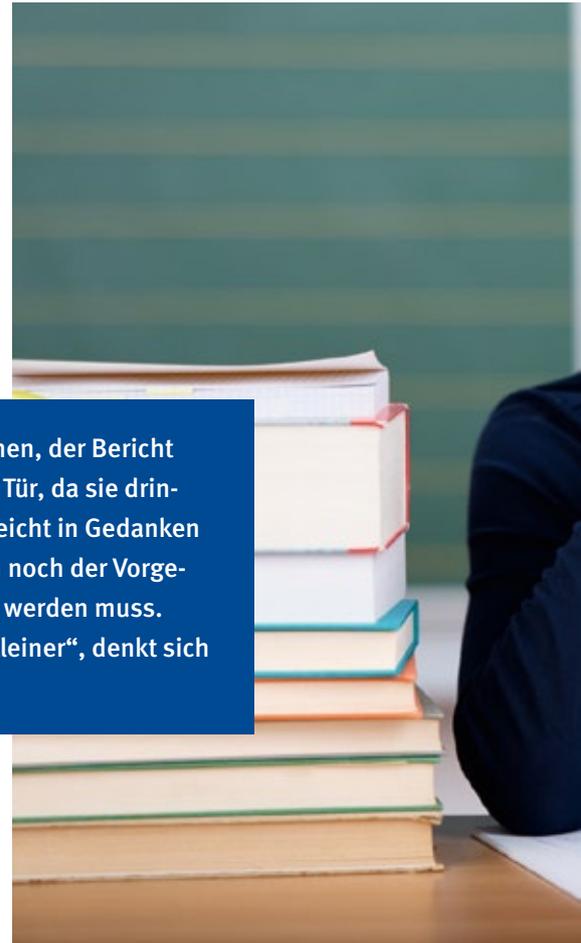
• [www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/fachbereiche/fb-gib/documents/broschuere\\_fuehrung.pdf](http://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/fachbereiche/fb-gib/documents/broschuere_fuehrung.pdf)

Autorin: Dipl.-Psych. Claudia Clos,  
Geschäftsbereich Prävention  
der Kommunalen Unfallversicherung  
Bayern

# Richtig umgehen mit



Kennen Sie diese Situation: Das Telefon klingelt ununterbrochen, der Bericht muss heute geschrieben werden und die Kollegin steht in der Tür, da sie dringend Informationen zu einem Fall braucht. Frau Freiberger streicht in Gedanken schon mal seufzend die Mittagspause. Und dann kommt auch noch der Vorgesetzte mit einem wichtigen Arbeitsauftrag, der sofort erledigt werden muss. „Der Aktenberg auf dem Schreibtisch wird davon auch nicht kleiner“, denkt sich Frau Freiberger und spürt, wie ihr Herz zu rasen anfängt.



## Leistungsanforderungen und Verantwortung sind gestiegen

Zeitdruck und Multitasking, also mehrere Aufgaben gleichzeitig erledigen, sind nur zwei der Herausforderungen, die Berufstätige heute täglich zu meistern haben. Die meisten von uns haben immer „wenig Zeit“, gleichzeitig steigen die Leistungsanforderungen, und der Einzelne trägt eine hohe Verantwortung. Was einerseits mit der Möglichkeit einer besseren persönlichen Entfaltung im Beruf und einem höheren Handlungsspielraum einhergehen kann, birgt auf der anderen Seite das Risiko von Überforderung und zeitlichen Engpässen. Körperliche Folgen können Herzklopfen, Verspannungen, Migräne oder Bluthochdruck sein. Die psychische Anspannung zeigt sich durch Sorgen, Niedergeschlagenheit, Unruhe oder Reizbarkeit. Damit ist andauernder Stress ein Risikofaktor für Herz-Kreislauferkrankungen oder Diabetes.

## Wie entsteht Stress?

Nach dem Stressmodell des amerikanischen Psychologen Richard S. Lazarus tritt Stress auf als komplexe Wechselwirkung zwischen den Anforderungen und der handelnden Person. Entscheidend sind dabei nicht die objektiven Umstände, sondern die Bewertung durch die

Person. Kommt also z. B. der Vorgesetzte mit einer besonders wichtigen und schwierigen Aufgabe zu Frau Freiberger, überlegt sie, ob sie den Auftrag schaffen kann: Sie stuft die Situation als positiv (gut machbar), irrelevant oder aber gefährlich im Sinne einer Bedrohung ein. Bei Letzterem muss Frau Freiberger kalkulieren, ob sie z. B. durch den Einsatz von Fleiß oder durch Hilfe von Kollegen die Situation meistern kann. Sind dagegen keine ausreichenden Ressourcen vorhanden, kommt Frau Freiberger in Stress. Sie reagiert dann entsprechend ihrer Persönlichkeit z. B. mit Aggression oder Verleugnung der Situation. In einem nächsten Schritt erfolgt dann die Neubewertung, je nachdem ob die Bewältigungsstrategie erfolgreich war oder nicht. Diese Prozesse laufen in der Regel unbewusst ab.

Bei Stress stellt sich unser Körper auf Kampf oder Flucht ein – früher absolut notwendig, um zu überleben. Heute aber müssen wir in den seltensten Fällen mit Flucht im Sinne eines schnellen Sprints oder einem körperlichen Kampf reagieren. Stattdessen gibt es kaum Gelegenheiten, den inneren Druck abzubauen. Haben wir nur hin und wieder Stress, können Körper und Psyche dennoch meist gut damit umgehen. Bei chronischem Stress aber pro-

duziert der Körper ständig das Stresshormon Kortisol, das nun nicht mehr abgebaut wird. Damit verbleiben wir in andauernder Alarmbereitschaft.

Um dem Dilemma zu entkommen, müssen sich Beanspruchung und Erholung die Waage halten. Auf eine stressreiche Zeit sollte also eine längere Phase der Erholung folgen.

## Umgang mit Stress

Um Stress zu vermeiden bzw. mit Stressauslösern („Stressoren“) besser umgehen zu können, ist es vor allem wichtig, die persönlichen Stressquellen zu identifizieren. Typische Stressoren sind z. B. Termindruck, Lärm, zu wenig Schlaf, Informationsflut, Bewegungsmangel oder Überforderung. Zu unterscheiden ist:

1. Auf welche Stressquellen habe ich einen direkten Einfluss?
2. Auf welche Stressquellen habe ich keinen direkten Einfluss?



Bei den Stressoren, auf die Sie Einfluss haben, können Sie die Ursache des Stresses verändern und diesen im Idealfall ganz verhindern. Bei Termindruck beispielsweise können Sie versuchen, die Aufgaben früher zu beginnen, um einen ausreichend großen Zeitpuffer bei der Erledigung der Aufgaben zu haben. Mangelndem Schlaf kann durch frühzeitiges Zubettgehen begegnet werden.

Wenn Sie keinen direkten Einfluss auf die Situation haben, können Sie mit Entspannungstechniken die negativen Auswirkungen reduzieren. Denn wenn Sie sich in einem entspannten Zustand befinden, hat Angst keinen Raum. Als Entspannungstechniken haben sich insbesondere die Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson, das Autogene Training, Yoga und Meditation etabliert. Auch jede Art von sportlicher Aktivität eignet sich, um die Stresshormone abzubauen.

Wichtig ist, sich bewusst zu machen, dass der wesentliche Teil des Stresses nicht durch das Ereignis selbst ausgelöst wird, sondern durch die Gedanken, die Sie sich zu dem Ereignis machen. Häufig hilft es bereits, ein wenig umzudenken und der Situation eine neue Bedeutung zu geben (sogenanntes reframing). In der Situation von Frau Freiburger könnten die folgenden Gedanken auftreten: „Oh je, diese Aufgabe kann ich niemals in der vorgegebenen Zeit schaffen!“ Stattdessen könnte sie sich aber auch ermutigend sagen: „Die zeitliche Vorgabe ist zwar knapp, aber ich habe schon ganz andere Situationen gut gemeistert!“ Je mehr Sie sich daran gewöhnen, konstruktive Gedanken zu denken, umso besser wird es Ihnen gelingen. Eine Prise Mut und Humor hilft dabei.

*Autorin: Dipl.-Psych. Claudia Clos,  
Geschäftsbereich Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

## Tipps gegen Stress:

- Achtsamkeitstraining: Lernen Sie sich selbst kennen. Was sind Ihre Stressoren im Alltag? Wie reagieren Sie darauf? Nur wer seine Handlungsmuster kennt, kann gezielt dagegen lenken.
- Erholung: Achten Sie darauf, was Ihnen gut tut und wobei Sie sich erholen. Verankern Sie diese Elemente ganz bewusst in Ihrem Alltag (z. B. ein Spaziergang, die Fotos vom letzten Urlaub etc.).
- Interpretieren Sie die Situation um („reframing“).
- Schreiben Sie Ihre Gefühle und Gedanken auf.
- Treiben Sie Sport! Auch Treppen steigen hilft.
- Führen Sie positive Selbstgespräche („Das werde ich schaffen!“).
- Sprechen Sie mit Kollegen und bitten Sie sie um Unterstützung.
- Setzen Sie bewusst Grenzen, wenn es nötig wird.
- Lernen Sie, Umstände zu akzeptieren, die Sie nicht ändern können, anstatt sich daran aufzureiben.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

# Gefährdungsbeurteilung und Angebotsvorsorge am Bildschirmarbeitsplatz

Mit Veröffentlichung der neuen Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und insbesondere der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) Nr. 14.1 gab es zunehmend Verwirrung, wie eine Angebotsvorsorge für Beschäftigte am Bildschirmarbeitsplatz anzubieten ist und welche Untersuchungsinhalte auf eine, den gesetzlichen Regelungen entsprechende, „angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens“ anzuwenden sind. Dieser Artikel soll sich erläuternd und klarstellend mit dem Bildschirmarbeitsplatz befassen.



Nicht jeder Arbeitsplatz, an dem Bildschirmgeräte stehen, ist ein Bildschirmarbeitsplatz. Zwar ist der Bildschirmarbeitsplatz nach § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV) definiert als Arbeitsplatz, an dem ein Bildschirmgerät steht, dennoch gibt es Ausnahmen. So gilt z. B. die BildscharbV nach § 1 u. a. nicht für die Arbeit an Bildschirmgeräten an Bord von Verkehrsmitteln und nicht für die Arbeit an Bildschirmgeräten für den ortsveränderlichen Gebrauch, sofern die Bildschirmgeräte nicht regelmäßig an einem Arbeitsplatz eingesetzt werden.

Dieser Tatbestand könnte den findigen Arbeitgeber zum Nachdenken bringen, ob es sich bei einem beruflich eingesetzten Laptop oder einem Tablet um einen Bildschirmarbeitsplatz im Sinne der BildscharbV handelt und ob denn überhaupt an solchen Arbeitsplätzen Angebotsvorsorge angeboten werden muss.

Unbestritten wird auch an einem Arbeitsplatz, der ausschließlich mit einer konventionellen Schreibmaschine ausgestattet ist, gelesen. Dennoch braucht an diesem Büroarbeitsplatz nach gegenwärtiger Rechtsauslegung nicht unbedingt eine Angebotsvorsorge für Bildschirmarbeitsplätze betrieben werden.

Zunächst ist jedoch an allen Arbeitsplätzen – so auch am Bildschirmarbeitsplatz – eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) durchzuführen (§5 ArbSchG).

## Gefährdungsbeurteilung an Bildschirmarbeitsplätzen

Nach § 3 der BildscharbV hat der Arbeitgeber bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln, zu beurteilen und entsprechend zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation müssen

das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung (der Wirksamkeit) der Maßnahmen hervorgehen. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten (ArbSchG).

#### Notwendigkeit der Unterbreitung einer Angebotsvorsorge

Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, müssen ein Angebot für die Untersuchung der Augen und des Sehvermögens erhalten.

Erweist sich ferner aufgrund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. Dies gilt entsprechend auch für Sehbeschwerden.

Den Beschäftigten sind nach ArbMedVV im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen (Bildschirmarbeitsplatzbrillen) für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

#### Arbeitsmedizinische Regel zur angemessenen Untersuchung der Augen und des Sehvermögens (AMR Nr. 14.1)

Inhalte und Umstände der betriebsärztlichen Vorsorge werden zunehmend in Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) und Arbeitsmedizinischen Empfehlungen (AME) gefasst.

Den Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist zu entnehmen, dass „Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder-

geben. Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) ermittelt oder angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) bekannt gegeben. Bei Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die in der AMR konkretisierten Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) erfüllt sind (Vermutungswirkung, § 3 Absatz 1 Satz 3 ArbMedVV).

Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.“

Zur Gestaltung der „Angemessenen Untersuchung der Augen und des Sehvermögens“ wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL 63 vom 17. Dezember 2013, S. 1264) eine entsprechende Regel, die AMR Nr. 14.1, veröffentlicht.

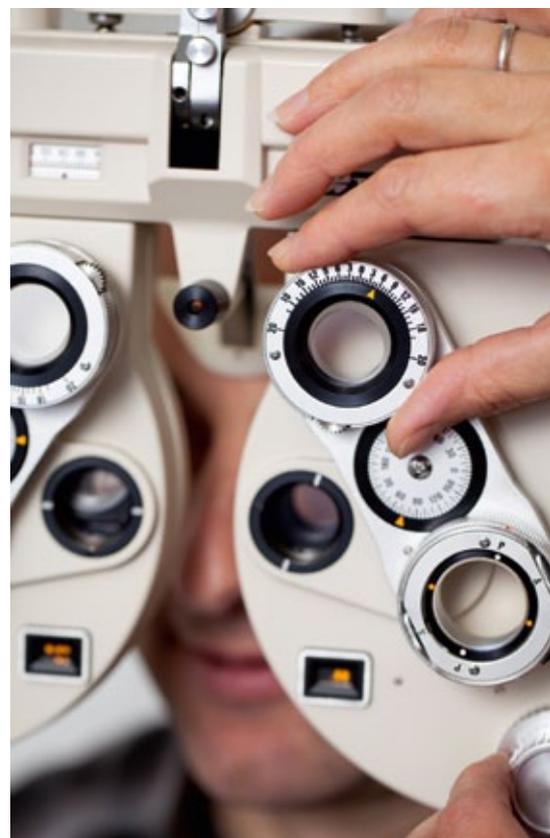
Nach Absatz 2 der AMR Nr. 14.1 gehört zu einer angemessenen Untersuchung der Augen und des Sehvermögens:

- a) ein ärztliches Gespräch mit Ermittlung der Vorgeschichte und aktueller Beschwerden,
- b) ein Sehtest bestehend aus:
  - einer Sehschärfestimmung im Nah- und Fernbereich (unter Berücksichtigung arbeitsplatzrelevanter Sehabstände),
  - einer Prüfung der Stellung der Augen,
  - einer Prüfung des zentralen Gesichtsfeldes und
  - einer Prüfung des Farbsinnes sowie
- c) eine ärztliche Beurteilung und persönliche Beratung, einschließlich Mitteilung des Ergebnisses.

Auch nach dieser Regel haben Beschäftigte das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, wenn sich diese aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung als erforderlich erweist.

Hat eine solche Vorsorge stattgefunden, wird der Betriebsarzt eine Vorsorgebescheinigung ausstellen und weitere notwendige Maßnahmen ermöglichen oder veranlassen.

Autoren:  
Dr. Marcus Alschbach,  
Katja Seßlen, Geschäftsbereich  
Prävention der Kommunalen  
Unfallversicherung Bayern



Laserdrucker doch nicht gefährlich, aber

# Laserdrucker eher in separaten Räumen betreiben

**Nach einer veröffentlichten Studie der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zu Laserdruckeremissionen gibt es keine Hinweise darauf, dass Emissionen aus Laserdruckern messbare Gesundheitsschäden hervorrufen.**

Ein anderes Thema sei die vermeidbare Belästigung durch den Betrieb der Drucker; für eine solche Belästigung ergaben sich Hinweise in den psychologischen Untersuchungen der Studie. „Deshalb raten wir Betrieben weiterhin dazu, Laserdrucker und Kopiergeräte in einem separaten Raum zu betreiben, soweit dies arbeitsorganisatorisch sinnvoll ist“, sagt Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), dem Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. „Dafür spricht schon der Schutz der Beschäftigten vor der Belästigung durch Lärm, Wärme und den Geruch, den die Geräte entwickeln.“

Hintergrund der Studie zu möglichen Gesundheitsgefährdungen durch Emissionen von Laserdruckern und Kopiergeräten waren Berichte, nach denen im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Geräte bei einigen Beschäftigten gesundheitliche Symptome auftraten: zum Beispiel Atemprobleme und Kopfschmerzen. Im Rahmen der Studie wurden Testpersonen Laserdruckeremissionen unter systematisch variierten, kontrollierten Bedingungen ausgesetzt; dabei wurden Laserdrucker mit sehr niedriger und sehr hoher Emission verwendet. Zu den Probanden zählten Gesunde, Personen mit einer unspezifischen Überempfindlichkeit der Atemwege, Personen mit Asthma und Personen, die über gesundheitliche Probleme durch Laserdrucker berichteten.



In ihrem Abschlussbericht kommen die Forscher der LMU und der BAM zu dem Ergebnis: Es seien keine belastbaren Hinweise darauf zu finden, dass Laserdruckeremissionen objektiv messbare Erkrankungsprozesse verursachen, die den von Betroffenen geschilderten Beschwerden entsprechen. So seien keine spezifisch auf die Emissionen zurückführbaren Änderungen der Lungenfunktion oder von Markern für Entzündungen beobachtet worden. Dies sei trotz der großen Zahl von Probanden, der Berücksichtigung von vermutlich besonders empfindlichen Personen und des Einsatzes aufwändiger und genauer Messmethoden der Fall gewesen.

Die Wissenschaftler weisen einerseits darauf hin, dass ihre Untersuchungen nur einen relativ kurzen Zeitraum sowohl der Exposition als auch der Nachbeobachtung abdeckten. Andererseits überstiegen die Partikelkonzentrationen bei den Untersuchungen die an Arbeitsplätzen üblichen Werte deutlich, so dass die Wahrscheinlichkeit für eine Wirkung gesteigert war. Aus den Ergebnissen ließen sich da-

her nur begrenzt Aussagen zu möglichen Langzeitfolgen der Einwirkung von Laserdruckeremissionen ableiten. Im Vergleich zu Erkenntnissen zu anderen Schadstoffen sprächen die Ergebnisse jedoch dagegen, dass Laserdrucker ein wesentliches Gesundheitsrisiko darstellten.

Die DGUV hat die Studie der LMU und der BAM im Rahmen ihrer Forschungsförderung finanziell unterstützt. Ziel der DGUV war, Daten über mögliche Gesundheitsgefährdungen durch Drucker- und Kopiereremissionen zu gewinnen. Auf das Studiendesign, die Durchführung der Studie sowie die Ergebnisse oder deren Auswertung hatte die DGUV keinen Einfluss. Der Ergebnisbericht wird auf der Seite der DGUV im Internet veröffentlicht. Der Bericht ist frei zugänglich unter folgenden Links:

Teilprojekt LMU:

• [www.dguv.de/webcode/d117060](http://www.dguv.de/webcode/d117060)

Teilprojekt BAM:

• [www.dguv.de/webcode/d117059](http://www.dguv.de/webcode/d117059)

DGUV

# SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 3/2014

## Pilotprojekt des Europäischen Parlaments: Gesundheitsschutz und Sicherheit älterer Arbeitnehmer

**Lange dominierte in der Arbeitswissenschaft und in den Köpfen von Vorgesetzten wie Beschäftigten ein Defizitmodell des Alterns, das von einer generell sinkenden Leistungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer ausging.**

Solche Fehlannahmen sind inzwischen weitgehend korrigiert. Neuere Studien belegen, dass ältere Arbeitnehmer häufiger engagierter sind als jüngere, weniger Fehlzeiten durch Krankheit haben und länger in einem Arbeitsverhältnis verbleiben. Ein tatsächlich bestehendes erhöhtes altersbedingtes Krankheitsrisiko wird in der Regel durch die Kompetenz, Erfahrung und Reife älterer Arbeitnehmer aufgewogen.



Das Projekt „Sicherere und gesündere Arbeitsplätze in jedem Alter – Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (OSH) im Kontext einer alternden Belegschaft“ der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (EU-OSHA) untersucht und bewertet seit 2013 systematisch Strategien

zur Berücksichtigung einer alternden Erwerbsbevölkerung, um die Prävention während des gesamten Erwerbslebens künftig zu verbessern.

• <https://osha.europa.eu>  
 © Schwerpunktgruppen © ältere Arbeitnehmer  
 © Pilotprojekt

## Gefangen im Aufzug? Was Sie bei Gefahr tun können

**Für viele Aufzugbenutzer ist es ein heimlicher Alptraum: Der Aufzug bleibt unerwartet stehen, und die Befreiung lässt auf sich warten. Wir geben Tipps, wie Betroffene sich in dieser misslichen Lage verhalten sollten.**

Natürlich sollte so eine Panne gar nicht vorkommen. Denn die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die auch den sicheren Betrieb von Aufzügen regelt, gibt u. a. vor, dass Aufzüge regelmäßig durch eine zugelassene Überwachungsstelle wie TÜV oder DEKRA geprüft werden müssen. Eine Plakette im Aufzug informiert meist über das Datum der letzten Wartung. Tritt dennoch ein Notfall ein, müssen die Auf-

zugbenutzer Tag und Nacht einen Notruf absetzen können. Eine Notstromversorgung muss sicherstellen, dass die Notrufanlage mindestens eine Stunde nach einem Stromausfall noch funktionsbereit ist. Nach spätestens 30 Minuten sollten die Aufzugbenutzer befreit werden.

Die Technische Regel für Betriebssicherheit „Schutz vor Gefährdungen beim eingeschlossenein in Personenaufnahmemitteln“ (TRBS 2181) verlangt, dass alle Mitarbeiter eines Unternehmens unterwiesen werden müssen, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie im Aufzug feststecken. Auch über Rettungsmaßnahmen müssen sie informiert werden.

### So verhalten Sie sich im Notfall richtig

- Bewahren Sie Ruhe.
- Betätigen Sie den Notrufmelder. Halten Sie den Knopf mehrere Sekunden lang gedrückt. Ein akustisches und/oder optisches Signal sollte nun den Notruf bestätigen.
- Warten Sie eine Reaktion ab. Aufzüge, die nach 1998 errichtet bzw. wesentlich verändert wurden, verfügen über eine Gegensprechanlage. Im Notfall melden sich ein Aufzugswärter, eine eingewiesene Person oder die Notrufzentrale. Der jeweilige Helfer leitet Hilfsmaßnahmen ein.
- Ältere Aufzüge ohne Gegensprechanlage verfügen oft über eine Hupe oder Klingel zur Notfallmeldung. Hier kann

Fortsetzung von Seite 1 ...

es ein wenig dauern, bis der Hausmeister, ein Pförtner oder ein Aufzugswärter mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Hilfsmaßnahmen einleiten.

- Ist der Aufzug an ein Leitsystem für Fernnotrufe angeschlossen, meldet sich nach wenigen Sekunden die Notrufzentrale und hält bis zum Eintreffen der Helfer Kontakt.
- Moderne Notrufleitsysteme neuer Aufzüge ermöglichen den Mitarbeitern

einer Notrufzentrale sogar den direkten Zugriff auf die Steuerung des Aufzuges, sodass sie die Eingeschlossenen sehr schnell befreien können. Solche Systeme gewährleisten auch, dass Notrufe nicht missbräuchlich abgesetzt werden.

Ein Test des NRW-Arbeitsschutzes im letzten Jahr ergab übrigens, dass es bei 583 untersuchten Aufzügen in Wohn- und Geschäftshäusern erhebliche Mängel im Notfallma-

nagement gab. So kam bei jedem zehnten modernen Aufzug mit einem Fernnotrufsystem keine Sprechverbindung zustande.

• [www.vis.bayern.de](http://www.vis.bayern.de)  
 © Suche: „Gefangen im Aufzug“

• [www.baua.de](http://www.baua.de)  
 © Themen von A – Z © Anlagen- und Betriebssicherheit © Technische Regeln für Betriebssicherheit © TRBS 2181 „Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln“

## Laserprodukte sicher einkaufen, nutzen und betreiben

**Längst werden Laser auch für alltägliche Anwendungen genutzt, vom Laserpointer für die professionelle Präsentation über Laserwasserwaagen, Laserbearbeitungsmaschinen bis hin zu Laserschutzkabinen. Harmlos aber ist die Lasertechnologie fast nie, deshalb müssen je nach der Art des Produktes Anforderungen unterschiedlicher europäischer Rechtsverordnungen eingehalten werden.**

Weil das sowohl bei Einkäufern und betrieblichen Verwendern von Laserprodukten als auch bei Akteuren im Bereich Konstruktion und Bau oder für Marktüberwachungsbehörden, Aufsichtsdiensden der Berufsgenossenschaften oder Prüfstellen immer wieder für Verunsicherung sorgt, hat ein Expertenkreis aus der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

(BGEM) und dem Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) eine Handlungshilfe „Laserprodukte als Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie“ erarbeitet. Sie gibt Hinweise, welche Vorschriften für welches Laserprodukt gelten. So kann man leicht herausfinden, wo Anforderungen nach der Maschinenrichtlinie oder nach der Niederspannungsrichtlinie erfüllt werden müssen und welche allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gelten. Außerdem lässt sich nachlesen, wann das Produktsicherheitsgesetz einschlägig ist. Eine tabellarische Übersicht über typische Laserprodukte und die zugehörigen Vorschriften erleichtert die Nutzung.

• [www.baua.de/laserprodukte](http://www.baua.de/laserprodukte)  
 © Interpretationspapier „Laserprodukte als Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie“

## Streitfall Innenraumluft

Gerade an Arbeitsplätzen im Büro beeinträchtigt eine schlechte bzw. belastete Innenraumluft häufig das Wohlbefinden. Schadstoffe aus Baumaterialien, Einrichtungsgegenständen oder Wandfarben können eine Ursache dafür sein, aber auch falsches Lüften, schlecht eingestellte Klimaanlage oder einfach unterschiedliche Ansprüche an die Innentemperatur in Büroräumen mit mehreren

Personen belasten häufig die Beschäftigten. Das neue Fachportal Innenraumluft informiert über mögliche Ursachen und gibt Tipps, was man gegen schlechte Luft oder eine tatsächliche Schadstoffbelastung tun kann.

• [www.innenraumluft.nrw.de](http://www.innenraumluft.nrw.de)  
 © Fachportal mit Informationen zu guter Innenraumluft

## Kurzmeldungen

### Norm für Verbandskästen überarbeitet

Die Norm für Verbandskästen der Klasse B (DIN 13164), die in Kraftfahrzeugen mitzuführen sind, wurde überarbeitet. Die enthaltenen Produkte ändern sich aber nur leicht in Art und Menge. So wurden unter anderem ein 14-teiliges Fertigpflaster und zwei Feuchttücher zur Hautreinigung aufgenommen.

• [www.dguv.de](http://www.dguv.de)  
 © Webcode: d787532 © Gegenüberstellung der Inhalte von KFZ-Verbandskasten, „Kleiner Betriebsverbandkasten“ und „Großer Betriebsverbandkasten“ (unten auf der Seite)

### Rückenschmerzen und Psyche – Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) veröffentlicht Flyer zur Volkskrankheit.

In über 85 % der Fälle sind Rückenschmerzen mit psychischen Ursachen verbunden, darauf weist der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) hin. In einer neuen Broschüre formuliert der Verband, welche Ansätze der Prävention Hilfe versprechen. **Kurse zur Stressbewältigung sind hilfreich, doch wirken psychologische Beratung und Unterstützung nachhaltiger.** Weil Rückenprobleme oft in direktem Zusammenhang mit dem Betriebsklima stehen, lohnt es sich z. B. eine Kultur der Wertschätzung im gesamten Unternehmen zu etablieren.

• [www.bdp-verband.de](http://www.bdp-verband.de)  
 © Publikationen © Info-Material © BDP-Kampagne „Gesunde Arbeit“ © „Rückenbeschwerden und Psyche. Was bei der Volkskrankheit Rückenschmerzen wirklich hilft“



## Bakterien, Viren und Co. bei der Arbeit

# Datenbank informiert über Risiken von Biostoffen

**Kontakt mit Biostoffen haben Beschäftigte nicht nur in medizinischen Berufen und in der Forschung. Auch in Bibliotheken und Archiven, bei Grünarbeiten, in der Abwasser- und Abfallwirtschaft sowie in Küchen oder Schlachtbetrieben können sie – geplant oder ungeplant – mit Mikroorganismen in Berührung kommen.**

Um Beschäftigte vor Gefahren zu schützen, müssen Biostoffe in der Gefährdungsbeurteilung umfassend berücksichtigt und die Arbeitnehmer unterwiesen werden.

Zusätzliche Informationen lassen sich der neuen GESTIS-Biostoffdatenbank entnehmen, die über Risiken beim Umgang mit Bakterien, Viren, Pilzen und Parasiten

aufklärt. Die Datenbank ist ein Kooperationsprojekt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) betreut die GESTIS-Biostoffdatenbank, die außerdem vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) fachlich begleitet wird. Als Teil des Gefahrstoffinformationssystems (GESTIS) der DGUV erfasst die Datenbank aktuell bereits über 10.000 Biostoffe. Für bislang rund 50 Stoffe liegen zusätzlich Datenblätter vor, weitere sind in Arbeit. Wichtig: Auch für Gefahren bei „nicht gezielten Tätigkeiten“ mit Biostoffen, etwa in der Abfallwirtschaft, werden fortlaufend tätigkeitsbezogene Datenblätter erstellt. Der Zugriff auf die Datenbank ist kostenlos und ohne Registrierung möglich:

• [www.dguv.de/ifa/gestis-biostoffe](http://www.dguv.de/ifa/gestis-biostoffe)

## Gefahrstoffe richtig lagern

**Farb- und Spraydosen, Flaschen, Tuben oder Kanister – Gefahrstoffe müssen an vielen Arbeitsplätzen gelagert werden, wenn auch oft in geringen Mengen. Die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ hilft bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Festlegen von Schutzmaßnahmen.**

Gefährlich kann die Lagerung von Gefahrstoffen aufgrund der Menge, der Eigenschaften bzw. dem Aggregatzustand des Lagergutes sein. Vor allem die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen birgt häufig Risiken, wenn etwa bei einer unabsichtlichen Vermischung gefährliche Substanzen oder Gase entstehen. Umgebungsbedingungen wie die Größe und die Bauweise des Lagers, die klimatischen Verhältnisse im Lager, äußere Einwirkungen, etwa durch Lagerarbeiten, und nicht zuletzt die Lagerdauer spielen eine Rolle.

Um die Gefährdung zu minimieren, müssen Vorgaben an die Gestaltung des Lagers und der Lagereinrichtungen, an sichere Arbeitsabläufe und Arbeitsmittel – etwa

Auffangeinrichtungen für Behälter mit flüssigen Gefahrstoffen – sowie an angemessene Hygienemaßnahmen unbedingt eingehalten werden. Beschäftigte müssen umfassend über Gefährdungen, Schutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen, etwa einer unbeabsichtigten Freisetzung von Gefahrstoffen, unterwiesen werden. Falls erforderlich, müssen die Dauer und das Ausmaß der Exposition begrenzt werden. Außerdem sind geeignete Brandschutzmaßnahmen zu treffen.

### Lagerung am Arbeitsplatz

Direkt im Arbeitsraum, z. B. in einer Werkstatt oder einem Labor, dürfen Gefahrstoffe in der Menge bereitgestellt werden, die für die Arbeit erforderlich ist (Tages-/Schichtbedarf). Was darüber hinausgeht, gilt als Lagerung und ist nur erlaubt, wenn Beschäftigte nicht gefährdet sind. Werden bestimmte Höchstmengen überschritten, müssen Gefahrstoffe z. B. in einem Sicherheitsschrank aufbewahrt werden. Bei Gasen in Druckgasbehältern etwa ist die Höchstmenge schon bei 2,5 Litern Nennvolumen erreicht, bei Gasen in Spraydo-

sen und Druckgaskartuschen bei 20 kg (netto), bei leicht entzündbaren Flüssigkeiten ebenfalls bei 20 kg. Auf betrieblichen Verkehrswegen sowie in Pausen-, Bereitschafts- oder Sanitätsräumen dürfen Gefahrstoffe überhaupt nicht gelagert werden.

### Zusammenlagerung von Produkten mit unterschiedlichen Gefahrenmerkmalen

Die TRBS 510 enthält eine Zusammenlagerungstabelle, die klärt, ob die jeweiligen Stoffe zusammen gelagert werden dürfen, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen oder ob nur eine separate Lagerung möglich ist.

• [www.bgn.de](http://www.bgn.de)

• Shortlink 1375 • *Gefahrstofflagerung in Arbeitsräumen*

• [www.bgn.de](http://www.bgn.de)

• Medien • Fachartikel • *Wie geht Gefahrstofflagerung?*

• [www.baua.de](http://www.baua.de)

• Themen von A bis Z • *Gefahrstoffe*  
• *Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)*  
• *TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“*



Serie: Gesund am Arbeitsplatz

## Auch in der Freizeit ständig für den Beruf erreichbar?

### Das kann der Gesundheit schaden

**Dass der Vorgesetzte nach Feierabend oder im Urlaub einmal kurz durchruft oder eine E-Mail schickt, ist für viele Beschäftigte Alltag. Jeder zweite gibt an, gelegentlich Berufliches auch außerhalb der regulären Arbeitszeit zu erledigen. Das ist grundsätzlich in Ordnung, denn manchmal muss es einfach schnell gehen. Oft dürfen ständig erreichbare Beschäftigte auch einmal zu Hause arbeiten und können so Beruf und Familie besser vereinbaren.**

Der Trend, dass die Grenzen von Arbeit und Privatleben sich immer stärker verwischen, ist international zu beobachten. Tatsächlich ist die Verschiebung einseitig: Beschäftigte klagen, dass ihr Privatleben zunehmend durch die Arbeit beeinträchtigt wird. Zwar wird das Gefühl, gebraucht zu werden, durchaus als wohltuend empfunden. Doch

auf lange Sicht wirkt unregelmäßige ständige Erreichbarkeit belastend. Arbeitgeber, Führungskräfte und Beschäftigte sollten sich deshalb auf eine gesundheitsförderliche Kultur gerade im Umgang mit der Zeit der Mitarbeiter einigen. Das gelingt, wenn die organisatorischen Voraussetzungen stimmen, wenn Kompetenzen und Übergaben klar geregelt sind oder wenn es tatsächlich eine Rufbereitschaft für bestimmte Funktionen im Unternehmen gibt.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat den aktuellen Kenntnisstand zur ständigen Erreichbarkeit in einer Broschüre zusammengefasst.

➔ [www.baua.de](http://www.baua.de)

© Suche: „Erreichbarkeit“ © „Die Auswirkungen arbeitsbezogener erweiterter Erreichbarkeit auf Life-Domain-Balance und Gesundheit“

## Kurzmeldungen

### Neues Portal „Sicheres Krankenhaus“

Informationen zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz im Krankenhaus sowie in den Bereichen Rettungsdienst und Krankentransport bietet ein neues Angebot der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Es enthält eine Mediathek, eine Hilfsmitteldatenbank sowie ein Verzeichnis sicherer Produkte. Außerdem wird das Thema „Risiko Übergriff – Konfliktmanagement im Gesundheitsdienst“ behandelt.

➔ [www.sicheres-krankenhaus.de](http://www.sicheres-krankenhaus.de)

### Lasten besser rollen statt tragen

Haltung bewahren hilft auch dem Rücken – zum Beispiel, wenn man zum Transport von mittelschweren Lasten Hilfsmittel wie Sackkarre, Handwagen oder Griffroller verwendet. Wie man sicher mit den wendigen Helfern umgeht, erläutert die Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“.

➔ [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

© Webcode dp 78536



## Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2014

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Erster Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Ulrike Renner-Helfmann, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, KUVB

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

➔ [SiBe@kuvb.de](mailto:SiBe@kuvb.de)

## Begriffe aus der modernen Arbeitswelt kurz erklärt:

### Was heißt eigentlich ... Facility Management

**Auch in Deutschland hat sich in den letzten Jahren ein Begriff eingebürgert, der alle Anforderungen und Tätigkeiten bei der Verwaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen bezeichnet: Facility Management.**

Gemeint sind dabei alle Aufgaben etwa aus der Liegenschaftsverwaltung, die früher einem Hausmeister oblagen, inzwischen aber – abhängig von den jeweiligen Anforderungen – teilweise darüber hinausgehen. Müssen etwa komplexe technische Prozesse gesteuert oder Anlagen betreut werden, sind für das Anlagenmanagement oft speziali-

sierte Ingenieure gefragt. Die Norm DIN EN 15221-1 „Facility Management“ definiert alle einschlägigen Begriffe.

Im Fachbereich Bauingenieurwesen gibt es (u. a. an der Universität Kaiserslautern) inzwischen einen eigenen Bachelor-Studiengang Facility Management, der das Fach so definiert: „Facility Management umfasst die Organisation und Steuerung sämtlicher Dienstleistungen während der Nutzungsphase von Gebäuden, Maschinen und Anlagen: ein interdisziplinäres Aufgabenfeld, das Inhalte aus den klassischen Bereichen Bauwesen und Wirtschaftswissenschaften abwechslungsreich kombiniert.“

Radeln, aber sicher:

# Mit dem Fahrrad oder Pedelec sicher zur Arbeit

Jeder sechste Erwerbstätige in Deutschland fährt mit dem Fahrrad zur Arbeit, das ergab eine aktuelle Umfrage – schließlich sind 46 % aller Arbeitswege kürzer als 10 Kilometer. Wer radelt, schont die Umwelt und tut etwas für die eigene Gesundheit – sofern er sich der Gefahren bewusst ist.

Schüler und Studierende, die besonders häufig mit dem Fahrrad unterwegs sind, sind bei Fahrradunfällen oft betroffen. Aber auch Berufstätige, die auf den oft lebensrettenden Helm verzichten oder riskant fahren, sind gefährdet. Ein regelmäßiger Sicherheitscheck für das Fahrrad, die Wahl der richtigen Fahrtroute und verantwortungsbewusstes Verhalten helfen, Unfälle zu vermeiden.

## Sicherheitsrisiko Pedelec?

Auf weiteren Strecken oder wenn Steigungen befahren werden müssen, können Elektrofahrräder sinnvoll sein. Grundsätzlich geeignet sind Pedelecs 25 (Tretunterstützung bis 25 km/h), die auf Radwegen gefahren werden dürfen. Der Fahrer benötigt keinen Führerschein, und auch eine Versicherung oder ein Kennzeichen sind nicht erforderlich. Für die Beleuchtung braucht man keinen Dynamo, weil Batterien bzw. Akku erlaubt sind. Auch Pedelecs mit einer Anfahr- bzw. Schiebehilfe, bei der ein elektromotorischer Vortrieb aktiviert wird, fallen in diese Kategorie. Leistungsstärkere Elektrofahrräder – auch „S-Pedelec“ oder „Pedelec 45“ genannt – dagegen gelten als Kleinkraftrad der Klasse L1e.

Pedelecs sind von anderen Verkehrsteilnehmern nicht von normalen Fahrrädern zu unterscheiden, was zu spezifischen Gefahrensituationen führen kann. Wenn z. B. ein Autofahrer an einer Einmündung davon ausgeht, dass ein vorfahrtberechtigter Radfahrer nur langsam vorankommt, kann dies zum Zusammenstoß führen.



## Pedelecs – ungewohntes Fahrverhalten

Wer keine Fahrerfahrung mit einem Pedelec hat, sollte sich unbedingt vorab damit beschäftigen, wie das Fahrverhalten des Pedelecs vom normalen Fahrrad abweicht:

**Bremsverhalten:** Bremsst man zu abrupt, kann es zum Überschlag kommen, deshalb die Bremskraft vorsichtig testen. Bremsst man zu schwach, kann der Bremsweg sehr lang sein. Grundsätzlich sollte der Bremsweg eines Pedelecs nicht länger sein als der eines normalen Fahrrades. Wichtig: Das zulässige Gesamtgewicht (eigenes Körpergewicht plus Pedelec [inkl. Akku] plus Gepäck) nicht überschreiten! Ab 120 kg Gesamtgewicht empfehlen Experten hydraulische Felgenbremsen oder Scheibenbremsen. Pedelecs mit konventioneller V-Brake-Felgenbremse zeigten in Tests eine unzureichende Bremsleistung.

**Lenkerflattern:** Bei schlecht konstruierten Pedelecs kommt es vor allem bei höheren Geschwindigkeiten zum Lenkerflattern, das auf Dauer zur Materialermüdung und

zum Materialbruch führen kann. Außerdem drohen schwere Stürze.

**Unbeabsichtigtes Anfahren:** Steht man an einer Ampel, kann bereits der Druck auf die Pedale zum ungewollten Anfahren führen. Auch beim Rückwärtsschieben kann das Pedelec anfahren, wenn es zum Kontakt zwischen Pedal und Ständer kommt.

**Steuerungsverhalten:** Häufiges ruckartiges Anfahren kann Rückenschmerzen auslösen. Fährt das Pedelec etwa beim Abbiegen in engen Kurven unbeabsichtigt an, vergrößert sich der Kurvenradius und es kann zum Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern kommen.

🔗 [www.lia.nrw.de](http://www.lia.nrw.de) 📄 Der LIA-Sommertipp  
📄 LIA-Tipp Pedelecs

🔗 [www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/praev\\_netz/documents/pedelecs.pdf](http://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/praev_netz/documents/pedelecs.pdf) 📄 DVR-Beschluss zu Pedelecs

*Autorin: Sabine Kurz,  
freie Journalistin, München*

Bühne frei für Kasperl und Co.

## 8. Festival der Polizeipuppenbühnen in Nürnberg



**Vom 19. bis 23. Mai tanzten die Puppen in Nürnberg, nämlich beim 8. Internationalen Festival der Polizeipuppenbühnen. Seit 1952 ist die Metropolregion Nürnberg mit Unterbrechungen Austragungsort für dieses große Ereignis für Kinder.**

Polizeipuppenbühnen aus ganz Deutschland und sogar aus dem Ausland versammelten sich, um in Kindergärten, Museen, Gemeindesälen und Schulen in und um Nürnberg eine Woche lang vor Kindern aufzutreten. Zur Freude der Kinder, aber auch von manchen Erwachsenen, die sich an ihre Kinderzeit zurückerinnern.

Dank der Unterstützung von Sponsoren wie dem Bayer. Innenministerium, der Stadt Nürnberg, der Verkehrswacht Nürnberg und anderen ist es auch in diesem Jahr wieder gelungen, dieses aufwändige Festival zu organisieren. Von Anfang an haben auch die KUVB und die Bayer. LUK aktiv das Theaterspektakel für Kinder gefördert. Wir sind als Träger der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung zuständig, wenn Kinder, Schüler oder Studierende in schulischen Einrichtungen oder auf dem Weg dorthin Unfälle erleiden. Zwar garantiert die gesetzliche Unfallversicherung eine umfassende medizinische Versorgung und umfangreiche Rehabilitationsmaßnahmen oder sogar lebenslange Renten,

ohne dass Eltern dafür einen finanziellen Beitrag leisten müssen. Insoweit sind unsere Kinder gut abgesichert. Aber nur Unfälle zu verwalten reicht nicht aus. Das Leid, das jeder Unfall, jede Verletzung mit sich bringt, muss verhindert werden.

Daher gilt unser Hauptaugenmerk der Vorbeugung von Unfällen, gerade im Straßenverkehr, wo die Kinder am schwersten verletzt werden. Die KUVB und die Bayer. LUK haben mit Partnern ein umfangreiches System aufgebaut, um Kinder zu schützen: Dies reicht von Schulweghelfern und Schülerlotsen bis hin zu Fachberatern für Verkehrserziehung an den Schulen.

Viel schwieriger ist es jedoch, die Kinder selbst zu erreichen, gerade die Kleineren, die oftmals die Gefährdungen des Straßenverkehrs unterschätzen. Hier sind ganz andere Methoden gefragt. Durch spielerische Elemente, wie sie die Polizeipuppen in besonders gelungener Weise zeigen, werden Gefahrenmomente aufgezeigt und Verhaltensregeln eingeübt, die unter Umständen lebenswichtig sein können. Und es funktioniert erstaunlicherweise hervorragend: Auch im Zeitalter der Computer und der ausgefeilten elektronischen Spiele hat das Puppenspiel nichts von seiner Faszination und seiner pädagogischen Bedeutung verloren. Die Begeisterung der Kinder und ihre Freude am

Spiel lassen es erkennen. Die Puppen auf der Bühne sprechen die Kinder direkt an. Spielerisch bringen sie ihnen die Verkehrsregeln nahe und lassen sie mit allen Sinnen, mit Augen, Ohren und großen Gefühlen miterleben, wie Kasperl, Wuschel, Susi oder Mausi gefährliche Situationen meistern. Das ist ganzheitliches Lernen, das nicht nur in den Köpfen haften bleibt, sondern auch die Herzen der Kinder erreicht.

Wie Elmar Lederer, geschäftsführender Direktor der KUVB und der Bayer. LUK, sagte: „Polizeipuppenspiel ist praktische Präventionsarbeit, und den Polizeibeamten, die mit großem Einsatz und viel Kreativität ihre Stücke umsetzen, ist große Anerkennung auszusprechen. Sie leisten mit ihrem Engagement einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit der Kinder auf den Straßen.“

Die KUVB und die Bayer. LUK werden das Festival auch in den kommenden Jahren unterstützen. Allerdings sind weitere Sponsoren nötig, um seine Zukunft zu sichern. Spenden sammelt der gemeinnützige „Verein zur Förderung des Internationalen Festivals der Polizeipuppenbühnen in der Metropolregion Nürnberg e. V.“. Weitere Infos unter [www.vippf.de](http://www.vippf.de)

*Autorin: Ulrike Rennner-Helfmann, Redaktion UV-aktuell*

# 30 Jahre Schulwegpläne in München

**In den 70er Jahren stieg nicht nur die Zahl der Verkehrsunfälle insgesamt, sondern in München vor allem auch die Zahl der Schulwegunfälle dramatisch an. Deshalb bildete sich unter der Federführung der Verkehrswacht München eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Vertretern des Polizeipräsidiums, des Kreisverwaltungsreferates, des Elternbeirats und der damaligen Unfallkasse der Landeshauptstadt, um Abhilfe zu schaffen. Es entstand die Idee der Schulwegpläne. Die Produktion dieser Pläne übernahm die Firma BMW.**

In den ersten fünf Jahren sammelte man Erfahrungen, führte Wirksamkeitsstudien durch und perfektionierte das Projekt. Diese Entwicklungsphase konnte 1983 erfolgreich abgeschlossen werden. Auch ein Stadtratsbeschluss zur flächendeckenden Einführung dieser Aktion lag nun vor. Seit 1984 – also vor 30 Jahren – erhalten alle Eltern bei der Schuleinschreibung einen solchen Schulwegplan für ihre

Schule. Heute sind dies die Eltern von rund 13.000 Erstklässler aus 136 Grundschulen in der Landeshauptstadt. Wobei für jede Schule ein eigener ortsspezifischer Schulwegplan zur Verfügung steht.

Im Mittelpunkt eines jeden Plans steht eine Landkarte vom weiteren Umfeld der Schule. In ihm sind die Gefahrenstellen besonders gekennzeichnet. Hier kommt den Kontaktbeamten der Polizei eine besondere Bedeutung zu. Sie überprüfen jedes Jahr die Gefahrenlage, sodass die Pläne stets die aktuelle Situation wiedergeben. Außerdem erhalten die Eltern im Plan Hinweise, was sie dazu beitragen können, dass die Kinder sicher zu ihrer Schule und wieder sicher nach Hause kommen.

Eine im Jahr 2011 durchgeführte Evaluationsstudie zeigt, dass 70 % der Kinder den Schulweggang mit einem Erwachsenen anhand dieses Plans üben. Meist sind es die Mütter, in vielen Fällen aber

auch die Großeltern, die diese Aufgabe wahrnehmen. Im Übrigen wird in den ersten Schulwochen in der ersten Klasse noch einmal darauf eingegangen.

Seit dem Einsatz der Schulwegpläne vor 30 Jahren ist die Zahl der Unfälle am Schulweg extrem stark zurückgegangen. In den letzten Jahren verunglückten bei rund 45 Millionen Schulweggängen pro Jahr nur zwischen 80 und 130 Schüler am Schulweg. Kein Kind kam am Schulweg ums Leben. Heute steht in München die Arbeit mit dem Schulwegplan am Anfang einer systematischen Einführung der Kinder in den Straßenverkehr gemäß den bayerischen Lehrplänen für die schulische Verkehrserziehung. Eine Arbeit, die dazu führt, dass nach den Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenverkehr unter den 15 Großstädten Deutschlands München heute die Stadt ist, in welcher die wenigsten Kinder, die zu Fuß unterwegs sind, im Verkehr verunglücken.

*Autor: Prof. Dr. Dr. Benedikt von Hebenstreit, Verkehrswacht München*

## Zukunft Inklusion

Jetzt bewerben beim  
„Bayerischer Miteinander-Preis 2014“

Schirmherrin des Miteinander-Preises Anna Schaffelhuber, fünfmalige Goldmedaillengewinnerin bei den Paralympics in Sotchi, betonte: „Ich will den Bewusstseinswandel für den Wert einer inklusiven Gesellschaft vorantreiben: Menschen mit Behinderung sollen fester Bestandteil unserer Gesellschaft sein. Dazu müssen wir alle unser Denken und Handeln immer wieder neu hinterfragen und Menschen mit Behinderung viel mehr einbinden als bisher. Mit der Schirmherrschaft will ich mithelfen, diesen Prozess voranzutreiben. Da ist der Bayerische Miteinander-Preis eine tolle Gelegenheit.“

Der Bayerische Miteinander-Preis, der gemeinsam mit ANTENNE BAYERN ins Leben gerufen wurde, ist mit einer Summe von

insgesamt 14.000 Euro dotiert. Je Regierungsbezirk soll ein Projekt ausgezeichnet werden. Bewerbungen können bis 29. August 2014 eingereicht werden. Eine Jury unter dem Vorsitz von Staatsministerin Emilia Müller wird im Anschluss besonders auszeichnungswürdige Inklusionsprojekte für den Miteinander-Preis auswählen und die Preisträger am 20. Oktober 2014 bei einer Preisverleihung in München bekannt geben.

Der Preis ist mit 2.000 Euro pro Regierungsbezirk dotiert. Mehr Informationen zum Wettbewerb und die Bewerbungsunterlagen zum Download stehen unter [www.miteinanderpreis.de](http://www.miteinanderpreis.de).

*Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration*

**Schirmherrin Anna Schaffelhuber und Staatsministerin Emilia Müller bei der Vorstellung des Miteinander-Preises 2014.**

Wer nicht hören will, wird es erleben:

## Gehörschäden sind nicht heilbar

**Jeder vierte Jugendliche in Deutschland hat einen nicht mehr zu reparierenden Gehörschaden. Mittlerweile brauchen mehr als 6 % der jungen Erwachsenen ein Hörgerät – im Alter von 50 Jahren wird es jeder Dritte sein.**

Ist das Gehör einmal geschädigt, erholt es sich nicht mehr. Hohe Geräuschpegel können die Haarzellen im Innenohr auf Dauer zerstören. Lärmschwerhörigkeit ist die Folge. Zum „Internationalen Tag gegen den Lärm“ am 30. April wiesen die Kommunale Unfallversicherung Bayern und die Bayerische Landesunfallkasse (KUVB und Bayer. LUK) deshalb darauf hin, dass Lärmschutz am Arbeitsplatz und in der Freizeit die beste Prävention ist.

### Lärmschutz auch in der Freizeit

Am Arbeitsplatz gelten strenge Schutzvorschriften. Laut der „Lärm- und Vibrations-



Arbeitsschutzverordnung“ ist am Arbeitsplatz ab einem Lärmpegel von 80 Dezibel Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Ab 85 Dezibel muss er verpflichtend getragen werden, um das Gehör nicht dauerhaft zu schädigen. Gefahr für das Gehör ergibt sich allerdings nicht so sehr durch Arbeitslärm, sondern vielmehr aus dem Freizeitverhalten. Was bei Jugendlichen der zu laute MP3-Player, der regelmäßige Disco-besuch oder das Rockkonzert ist, ist beim

Erwachsenen der Laubbläser oder die Schlagbohrmaschine. Obwohl dieser Lärm genauso schädlich ist, wird die laute Freizeitbeschäftigung subjektiv als weniger belastend empfunden als Arbeitslärm. Ein Irrtum, denn unser Ohr verzeiht nichts!

Für die Freizeit gibt es keine vergleichbaren Lärmschutzregelungen. MP3-Player müssen auf maximal 100 Dezibel beschränkt sein und in deutschen Discos gilt eine freiwillige Empfehlung, die 100 Dezibel nicht zu überschreiten. Das ist viel zu hoch! Hier hilft nur der direkte Appell an die Jugendlichen: Musik nicht voll aufdrehen, in der Disco und im Konzert Ohrstöpsel tragen – die gibt es mittlerweile schon in sehr trendigen Farben.

Weitere Infos zum „Internationalen Tag gegen den Lärm“ unter

• [www.tag-gegen-laerm.de](http://www.tag-gegen-laerm.de)

DGUV

## An alles gedacht? Präventionsfilm zum betrieblichen Arbeitsschutz

**Der Arbeitgeber ist für die Organisation des Arbeitsschutzes in seinem Betrieb verantwortlich. So steht es im Arbeitsschutzgesetz. Aber was heißt das genau? Ein neuer Kurzfilm der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gibt Antwort.**

Ein junger Vater denkt an sein Kind, eine Frau plant ihren Abend und eine Sekretärin ist fast schon im Urlaub. Häufig denken wir an alles, nur nicht an die Sicherheit. Dass das gerade im Betrieb chaotische Konsequenzen nach sich ziehen kann, zeigt der Film „An alles gedacht?“. Nach einem unterhaltsamen Einstieg geht es in die betriebliche Realität. Dort spielen wichtige Aspekte der Organisation des Arbeitsschutzes eine Rolle, wie zum Beispiel die Unterweisung, Gefährdungsbeurteilung, Abstimmung mit Fremdfirmen und Lieferanten und die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreu-



ung. Die beiden Teile des Films können sowohl zusammen als auch einzeln eingesetzt werden.

„Der neue Film stellt eine Verbindung her zwischen dem Verhalten der Menschen im Alltag und in der Arbeitswelt“, sagt Gregor Doepke, Leiter Kommunikation der DGUV. „Wir haben bei den Bildern auf Leichtigkeit gesetzt. Dennoch wird ganz klar, die Verantwortung für den Arbeitsschutz im Unternehmen liegt beim Arbeitgeber. Der Film macht diese Verantwortung in all ihren Facetten deutlich

und gibt auch Hinweise auf Handlungshilfen.“

Hintergrund ist die zentrale Bedeutung des Themas für die betriebliche Prävention und für die Arbeitgeber. Unterstützung erhalten Arbeitgeber in Präventionsfragen von ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.

Der Film wurde in Kooperation mit der MedienKontor Movie GmbH realisiert.

Weitere Informationen zum Thema Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes finden Sie unter  
• [www.dguv.de/de/Prävention/Themen-A-Z/Organisation-des-betrieblichen-Arbeitsschutzes/index.jsp](http://www.dguv.de/de/Prävention/Themen-A-Z/Organisation-des-betrieblichen-Arbeitsschutzes/index.jsp)

Den Film finden Sie unter  
• [www.dguv.de/de/Presse-Aktuelles/Podcasts/Video-Podcasts/index.jsp](http://www.dguv.de/de/Presse-Aktuelles/Podcasts/Video-Podcasts/index.jsp)

Denk an mich. Dein Rücken: Lasten besser rollen statt tragen

# Präventionskampagne gibt Tipps zum Umgang mit Hilfsmitteln



**Haltung bewahren! Dies gilt auch beim Einsatz von rollenden Hilfsmitteln wie Sackkarre, Handwagen, Griffroller und Co. Mit den wendigen Helfern fällt der Transport von mittelschweren Lasten deutlich leichter. Damit die Entlastung jedoch nicht zu einer Belastung wird, gibt die Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ Tipps zum sicheren Umgang mit rollenden Hilfsmitteln.**

Ob Blumenerde, Paketanlieferung oder Getränkekisten: Rollen ist oftmals besser als tragen. „Doch beim Ziehen und Schieben kann der Hand-Arm-Schulter-Bereich besonders belastet sein“, erläutert Prof. Dr. Rolf Ellegast, stellvertretender Leiter des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA). „Abhängig vom Kraftaufwand und von der Körperhaltung können zudem die Lendenwirbelsäule sowie die Hüft- und Kniegelenke in Mitleidenschaft gezogen werden.“ Um diese Belastungen weitestgehend zu vermeiden, empfiehlt der Experte, folgende Hinweise zu beachten:

- **Haltung bewahren!** Die beladenen Hilfsmittel sollten nicht ruckartig angehoben, gezogen oder geschoben werden. Um einseitige Belastungen und Zwangshaltungen zu vermeiden, sollten Beschäftigte eine aufrechte Körperhaltung mit nicht verdrehtem und

möglichst geradem Rücken einnehmen.

- **Auf das richtige Hilfsmittel setzen:** Nicht alle sind für jede Last und jeden Transport geeignet. Wer etwa Stufen überbrücken muss, sollte einen Treppenkarren nutzen. Ist der Untergrund uneben und nicht befestigt, wie zum Beispiel im Garten, sollten die Reifen des Hilfsmittels eine ausreichende Größe und ein tiefes Profil haben.
- **Auf das Maximalgewicht achten!** Die Hilfsmittel sollten niemals über das von den Herstellern angegebene Maximalgewicht überladen werden. Die Last sollte nach Möglichkeit mittig aufgesetzt werden.
- **Richtig einkaufen!** Wer bereits beim Einkauf auf das GS-Zeichen achtet („Geprüfte Sicherheit“), erspart sich

Folgekosten und unangenehme Überraschungen. Sollen verschiedene Personen mit dem Hilfsmittel arbeiten können, sollte die Griffhöhe in der Höhe verstellbar sein.

- **Gefährdungsbeurteilung ist Pflicht!** Im Job ist beim Transportieren von Lasten eine Gefährdungsbeurteilung Pflicht. Nach den sogenannten Leitmerkmalmethoden können die Risiken für die körperliche Überbelastung für jeden Beschäftigten individuell ermittelt werden. So ist die Höhe der körperlichen Belastungen abhängig von der Art des Hilfsmittels, vom Lastgewicht, der Körperhaltung und Bewegungsgeschwindigkeit, der Dauer und Häufigkeit der Lastenhandhabung und den Ausführungsbedingungen. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen beraten bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Wahl der richtigen Hilfsmittel.

Übersicht über die wichtigsten Hilfsmittel zum Ziehen und Schieben leichter bis mittelschwerer Lasten: [www.deinruecken.de](http://www.deinruecken.de) Webcode: dam12951

Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung bei körperlichen Belastungen finden sich hier: [www.deinruecken.de](http://www.deinruecken.de) Webcode: dam10793

## Hintergrund „Denk an mich. Dein Rücken“

In der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ arbeiten die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, ihr Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die Knappschaft zusammen. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, Rückenbelastungen zu verringern.

Weitere Informationen unter [www.deinruecken.de](http://www.deinruecken.de)

## Kranke Kinder in Kindertagesstätten (Kita)

# Medikamentengabe in Kitas

Immer mehr Kinder leiden heute an chronischen und allergischen Erkrankungen wie Neurodermitis, Diabetes, Asthma oder epileptischen Anfallsleiden. Die betroffenen Kinder sind auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen. Aus diesem Grund werden Erzieherinnen und Erzieher immer häufiger mit dem Wunsch der Eltern konfrontiert, Kindern während der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung Medikamente zu verabreichen. Damit verbunden ist die Diskussion, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Kita-Mitarbeiter Arzneimittel verabreichen dürfen.



### Ausgangslage

Die Verabreichung von Medikamenten in Kindertageseinrichtungen stellt keine Erste-Hilfe-Leistung im Sinne der Unfallversicherungsträger dar und wird daher auch nicht von diesen geregelt.

Prinzipiell sollten akut erkrankte Kinder keine Kindertagesstätte besuchen. In der Regel ist dies bereits im Betreuungsvertrag festgeschrieben. Es gibt aber auch eine stetig wachsende Anzahl allergisch oder chronisch erkrankter Kinder, die systematisch vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden würde. Daher sollte es das gemeinsame Ziel der Eltern, der Kindertageseinrichtung und der behandelnden Ärzte sein, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte zum Wohle und im Interesse der Kinder diese so uneingeschränkt wie möglich am täglichen Leben partizipieren zu lassen. Eine Betreuungseinrichtung, die auf der einen Seite ihren Versorgungs- und Be-

treuungsauftrag und auf der anderen Seite die Interessen von Eltern und Kinder ernst nimmt, wird sich – trotz fehlender aussagekräftiger gesetzlicher Vorschriften, die diesen Sonderfall explizit regeln – schwerlich grundsätzlich der Gabe von Medikamenten verweigern können. Die Gewährung des Wohles von Kindern und Jugendlichen umfasst nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII auch die Förderung der gesundheitlichen Vorsorge und der medizinischen Betreuung. Eine eindeutige rechtliche Verpflichtung zur Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthaltes in der Betreuungseinrichtung gibt es allerdings nicht. Es liegt daher im Ermessen des Trägers der Einrichtung, ob er dem Wunsch der Personensorgeberechtigten zur Medikamentengabe entspricht.

### Dritte betrauen

Grundsätzlich ist es jedoch zulässig, dass die Sorgeberechtigten Dritte mit der Me-

dikamentengabe betrauen dürfen. Gemäß § 1626 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) umfasst die elterliche Sorge die Personen- und Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen (§ 1631 Abs. 1 BGB). Die Pflege des Kindes schließt auch die Fürsorge für die Gesundheit des Kindes mit ein. Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung werden – meist stillschweigend – Teile der Personensorge auf den Träger der Einrichtung übertragen. In welchem Umfang dies geschieht, ist nicht zuletzt abhängig von der individuellen Vereinbarung zwischen Eltern und Betreuungsträger. Der Träger der Betreuungseinrichtung gibt die ihm übertragenen Rechte und Pflichten an seine Beschäftigten weiter. Demzufolge haben diese auch Aufgaben der Fürsorge für die Gesundheit eines Kindes zu übernehmen. Die Aufgabenübertragung darf nur an eine ge-

eignete Person, die vor allem gewissenhaft und zuverlässig ist, erfolgen. Auch aus arzneirechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, dass Erzieherinnen und Erzieher in einer Kindertagesstätte ein ärztlich verschriebenes Medikament einem Kind verabreichen, da es sich um keine medizinische Handlung im engeren Sinn handelt, welche nur von Ärzten vorgenommen werden darf.

#### Form

Es sollte eine detaillierte schriftliche Aufgabenübertragung erfolgen. Diese sollte folgende Punkte beinhalten:

- Medikamentenbezeichnung, Dosierung, Verabreichungsform und Uhrzeit der Medikamentengabe, ggf. Dokumentation der erfolgten Medikamentengaben
- Lagerung des Medikaments (z. B. im Kühlschrank, falls erforderlich)
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes für Rückfragen

Es sollte eine aktuelle schriftliche Verordnung des Arztes vorliegen, welche die Bezeichnung des Medikamentes beinhaltet.

Die Übertragung muss durch die Sorgeberechtigten unterschrieben sein, so dass ggf. beide Elternteile diese unterschreiben müssen.

#### Umgang mit Medikamenten

In der Kita sollten folgende Punkte klar geregelt sein:

- Genaue Beschriftung der Medikamente (Verwechslungsgefahr vermeiden)
- Abgabeberechtigte namentlich festlegen
- Ggf. Schulung von Abgabeberechtigten (z. B. bei Insulingabe)
- Keine Aufbewahrung der Medikamente im Erste-Hilfe-Schrank, sondern unter Verschluss

Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Situationen kommen kann (Epilepsie, Allergien auf Insektenstiche usw.) ist die Vorgehensweise de-

tailliert in Absprache zwischen Arzt, Sorgeberechtigten und Kindertagesstätte festzulegen. Näheres hierzu finden Sie in der Ausgabe 01/2009 (Seite 34 ff.) der Zeitschrift Unfallversicherung aktuell.

#### Rechtsstatus bei der Medikamentengabe

Sofern die Übertragung der Personensorge schriftlich geregelt ist, besteht bei der Verabreichung der Medikamente für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle bei der Medikamentengabe durch eventuelle äußere Gewalteinwirkung (Zahn wird ausgestoßen, Verletzungen im Gesicht) sind ebenso versichert wie auftretende Krankheitserscheinungen nach der Verabreichung eines falschen Medikaments.

Es kann nur dann eine persönliche Haftung des Personals vorliegen, falls vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde (§ 110 Abs. 1 SGB VII). In der Praxis ist davon auszugehen, dass die beauftragten Mitarbeiter in guter Absicht und im Interesse des Kindes handelt. In der Regel sind die Beauftragten sogar extrem

vorsichtig, so dass Fehler dieser Art mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

**Aber Achtung:** Erleidet ein Kind einen Gesundheitsschaden, weil die gebotene und vereinbarte Medikamentengabe unterlassen wurde, besteht keine Anerkennung auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Stattdessen ist die Krankenkasse zuständig. Unter Umständen kann es hier zu einer Haftung der Erzieherinnen oder des Trägers der Einrichtung kommen.

Der Grund in der Differenzierung besteht darin, dass beim Unterlassen der gebotenen Medikamentengabe kein „von außen auf den Körper wirkendes Ereignis“ und damit kein Unfallereignis vorliegt. Durch die Nichtgabe kommt „lediglich“ die bereits bestehende Erkrankung zutage.

*Autor: Marco Wetzel,  
Leiter des Geschäftsbereichs  
Rehabilitation und Entschädigung der  
Kommunalen Unfallversicherung  
Bayern*



# Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.



**Frau H. aus M. möchte wissen:**



„Einer unserer Mitarbeiter (Architekt) möchte im Ruhestand noch einige Projekte abschließen und wird dies als freiberuflich Tätiger in unseren Räumlichkeiten und auf den dazugehörigen Baustellen tun. Das Arbeitsverhältnis besteht in der bisherigen Form durch den Renteneintritt nicht mehr fort. Wie schaut es in diesem Fall mit dem Unfallversicherungsschutz aus? Ist der Mitarbeiter, wenn er sich in unseren Räumen aufhält und arbeitet bzw. in unserem Auftrag auf eine Baustelle begibt, über uns unfallversichert?“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau H., zu Ihrer Anfrage müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz aus dem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ausscheiden Ihres Mitarbeiters (hier Eintritt in die gesetzliche Altersrente) erloschen ist.

Für die angedachte freiberufliche (also selbständige) Tätigkeit als Architekt besteht aber möglicherweise bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft die Möglichkeit einer Freiwilligen Versicherung oder sogar eine Pflicht zur Versicherung. Bitte fordern Sie Ihren Mitarbeiter auf, sich mit der Berufsgenossenschaft in Verbindung zu setzen.“

**Frau S. aus L. hatte folgende Frage:**



„Demnächst werden in unserer Regionalstelle Brandschutzhelfer benannt. Bitte teilen Sie uns mit, wie diese unfallversichert sind.“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau S., gerne bestätigen wir Ihnen, dass die von der Unternehmensleitung bestellten Brandschutzhelfer in Ausübung dieser Tätigkeit gesetzlich unfallversichert sind. Der Unfallversicherungsschutz umfasst dabei Schulungsveranstaltungen, Übungen und selbstverständlich auch den Einsatz im Ernstfall.“

**Herr B. aus B. fragt:**



„Wir haben eine Frage über den Versicherungsschutz für einen möglichen Unfall. Ist Versicherungsschutz gegeben durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern, wenn wir einen Bewerber für eine Stelle beim Betriebshof Probearbeiten lassen und dieser sich dabei möglicherweise verletzt?“

**Antwort:**



„Sehr geehrter Herr B., das Landessozialgericht Hamburg hat mit Urteil vom 31.01.2012 (AZ L 3 U 21/11) ent-

schieden, dass es für das Vorliegen einer Beschäftigung (im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung) nicht auf den Abschluss eines wirksamen Arbeitsvertrages ankommt, sondern ausschließlich darauf, ob eine Tätigkeit für einen Dritten aufgenommen und die Verfügungsgewalt des Unternehmers über die Arbeitskraft des Beschäftigten hergestellt wurde.

Dies wird regelmäßig schon bei einem Probearbeitsverhältnis der Fall sein. Denn auch dort verfügt der Arbeitgeber – allerdings meist unentgeltlich – mit Einwilligung des zur Probe Arbeitenden über dessen Arbeitskraft.

Sofern also tatsächlich Arbeiten von wirtschaftlichem Wert von dieser Person verrichtet werden, besteht auch für dieses Probearbeitsverhältnis gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Zu unterscheiden davon wären jedoch Besuche des zukünftigen Arbeitnehmers (evtl. auch auf Einladung des Arbeitgebers), um seinen späteren Arbeitsplatz zu besichtigen bzw. sich über die Arbeit zu informieren. Derartige Aktivitäten stehen nicht unter Versicherungsschutz.“

**Herr R. aus W. erkundigt sich:**



„Das Krankenhaus W., dessen Beschäftigte bei Ihnen versichert sind, hat von einem Versicherungsunternehmen ein Angebot für eine Strahlenunfallversiche-

nung erhalten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Beschäftigte des Krankenhauses, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Strahlen umgehen, bei Schäden durch Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind.

Nach den einschlägigen Regelungen im SGB VII müsste dies meines Erachtens der Fall sein. In den entsprechenden Kommentaren habe ich zumindest keinen Ausschluss für spezielle Tätigkeiten gefunden. Zur Sicherheit wäre ich für eine kurze Bestätigung dankbar.“

**Antwort:**

„*Sehr geehrter Herr R.,*  
Sie haben Recht, dass die Beschäftigten des Krankenhauses bei ihrer Tätigkeit grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Bei einer berufsbedingten Schädigung von Versicherten durch Strahlen sind zwei Fallgestaltungen denkbar: handelt es sich um eine Strahleneinwirkung von maximal einer Arbeitsschicht, die zu einem Körperschaden führt, handelt es sich um einen Arbeitsunfall, der ebenso wie eine Verbrennung oder ein Treppensturz bei uns versichert ist und entschädigt wird.

Kommt es dagegen durch eine längere Einwirkung von Strahlen auf den Körper zu Langzeitschäden, so kann es sich um eine Berufskrankheit handeln (BK 2402: Erkrankungen durch ionisierende Strahlung). Hiervon können insbesondere Personen in der Radiologie und Nuklearmedizin betroffen sein.

Wir bitten Sie, entsprechende Verdachtsfälle an uns zu melden.“

**Herr H. aus P. möchte gerne wissen:**

„Ich habe eine Frage zu folgendem Vorgang und hoffe, dass ich hier an der richtigen Adresse bin: Im Sportunterricht an

der Realschule in Pfaffenhofen a. d. Ilm stolperte ein Schüler, der allerdings nicht festgestellt werden konnte, im Geräte-raum über einen CD-Spieler. An diesem war ein USB-Stick eines Referendars im Wert von etwa 35 € befestigt, der beim Umkippen des CD-Spielers abbrach. Ist dieser Stick versichert bzw. was müssen wir tun oder an wen müssen wir uns wenden, um den Schaden evtl. ersetzt zu bekommen?“

**Antwort:**

„*Sehr geehrter Herr H.,*  
Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind nur Personenschäden versichert. Bei Sachschäden müssen Sie sich evtl. an die Haftpflichtversicherung der Schule wenden.

**Frau T. aus A. interessiert sich für Folgendes:**

„Wir beabsichtigen, Kontakt mit zwei ehrenamtlichen Helfern des Freiwilligenzentrums in A. aufzunehmen, die unseren Kindern während der Unterrichtszeit als ‚Lesepaten‘ und nach dem Unterricht im Rahmen der Mittagsbetreuung als Hausaufgabenhelfer zur Seite stehen sollen.

Die Helfer sollen während des Unterrichts einzelne Schüler oder auch eine Kleingruppe mit in ein Nebenzimmer nehmen, um dort intensiver das Lesen üben zu können als dies im gesamten Klassenverband möglich ist. Im Rahmen der Mittagsbetreuung (in den Räumen unserer Schule, unter der Regie der Arbeiterwohlfahrt A.) sollen die Helfer die Kinder bei den Hausaufgaben unterstützen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob und welche Versicherungen für diese Helfer während ihres „Einsatzes“ bei uns und auf dem Schulweg bestehen bzw. ob zusätzliche Versicherungen notwendig sind (bitte auch mit einer ungefähren Kostenangabe).“

**Antwort:**

„*Sehr geehrte Frau T.,*  
für die Helfer besteht bei der von Ihnen geschilderten Tätigkeit während der Unterrichtszeit und auf den unmittelbaren Wegen zur oder von der versicherten Tätigkeit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Eine separate Anmeldung bei uns ist dabei nicht erforderlich.



## Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Da die Mittagsbetreuung nicht direkt von Ihrer Schule, sondern von der Arbeiterwohlfahrt durchgeführt wird, besteht während dieser Zeit die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für das betreuende Personal. Bitte wenden Sie sich wegen der Bestätigung des Versicherungsschutzes direkt an die Berufsgenossenschaft.“

### Herr M. aus K. hat folgende Fallkonstellation:

„Wenn der Elternbeirat unserer Schule ohne die Beteiligung und Unterstützung der Schulleitung eine eigenverantwortliche Veranstaltung durchführt (z. B. ein Gartenfest während der Ferien), wie steht es da mit der Unfallversicherung der Teilnehmer?“

### Antwort:

„*Sehr geehrter Herr M.*, die Bedeutung und Aufgaben des Elternbeirats einer Schule sind in Artikel 65 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) geregelt. Erleidet ein Mitglied eines Elternbeirates bei einer der dort beschriebenen Tätigkeiten einen Unfall, so besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Darüber hinaus besteht für Eltern (auch Mitglieder des Elternbeirates) nur dann Versicherungsschutz, wenn sie im Auftrag oder mit Einverständnis der Schulleitung tätig werden. Bezogen auf Feiern besteht also dann für Eltern Unfallversicherungsschutz, wenn es sich um ein von der Schulleitung getragenes Fest handelt, bei

dem diese Eltern ernsthafte Hilfsaktionen von wirtschaftlichem Wert verrichten. Dies können zum Beispiel Auf- und Abbau sein oder der Verkauf von Speisen oder Getränken. Unversichert sind aber in aller Regel Vorbereitungsaktionen im privaten Umfeld wie das Backen eines Kuchens zum späteren Verkauf auf einem Schulfest.

Wird ein Schulfest ohne Beteiligung und Unterstützung der Schulleitung durchgeführt, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.“

*Autor: Klaus Hendrik Potthoff  
Stv. Leiter des Geschäftsbereichs  
Rehabilitation und Entschädigung  
der Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

## Gesetzliche Unfallversicherung: Leistungen für Blut- und Organspender

**Wer Blut, Thrombozyten, körpereigene Organe oder Gewebe (z. B. Haut, Niere, Knochenmark) für einen Mitmenschen spendet, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser ist nach dem SGB VII beitragsfrei.**

Eigenblutspenden für anstehende eigene Operationen sind demnach nicht als Einsatz für die Allgemeinheit zu sehen, da sie für einen späteren Bedarf des Spenders aufgehoben werden. Spenden für Forschungszwecke wiederum dienen der Allgemeinheit.

Die Leistungen für den geschädigten Spender trägt jeweils der Unfallversicherungsträger, der auch für das Unternehmen (z. B. Blutspendedienst, Klinik) zuständig ist. Übernommen werden die Kosten der Rehabilitation und notwendige Geldleistungen (Leistungen). Egal, ob es sich um eine gemeinnützige Spende (mit einer Brotzeit als Entgelt) oder eine Spende gegen Geld (bei den amtlichen Blutspendediensten) oder mit Sachwerten als Belohnung handelt – der gesetzliche Versicherungsschutz besteht, und zwar im Falle von

- Schäden infolge von Komplikationen bei der Spende (z. B. Infektionen)
- Körperschäden bei Weegeunfällen zum Ort der Spende bzw. auf dem Rückweg (z. B. Kollaps auf dem Heimweg)
- Körperschäden durch vorbereitende Untersuchungen und Maßnahmen für die spätere Blut- und Organspende

Kommt es nach der Blut- oder Organspende zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die über das zu erwartende Maß hinausgeht, so wird diese ebenfalls als Unfall entschädigt. Der Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und der Organentnahme wird seit 2012 zugunsten der Spender vermutet. Die Gesetzesänderung gilt rückwirkend für alle Spenden ab dem 01.01.1997.

Im Falle einer Komplikation bei oder nach einer Blut- oder Organspende ist der behandelnde Arzt/Zahnarzt über den Hergang zu informieren, außerdem die Organisation, die die Spende erhielt, damit eine Unfallanzeige erstellt werden kann. Da die Abrechnung direkt mit dem Unfallversicherungsträger erfolgt, ist für den Patienten keine Krankenversicherungskarte oder Schriftverkehr mit der eigenen Krankenkasse notwendig.

*Autoren: Dr. Marcus Alschbach,  
Katja Seßlen, Geschäftsbereich  
Prävention der Kommunalen  
Unfallversicherung Bayern*



## Verabschiedung des KUVB-Vorstandsmitglieds Hans-Gerhard Bullinger

Am 7. Mai 2014 wurde Hans-Gerhard Bullinger nach rund neunjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Selbstverwaltung der KUVB verabschiedet.



v. lks.: Michael von Farkas, Simon Wittmann, Hans-Gerhard Bullinger, Jürgen Feuchtmann, Elmar Lederer

**In seiner Laudatio würdigte Jürgen Feuchtmann, Vorsitzender des Vorstandes der KUVB, das vorbildliche Engagement von Hans-Gerhard Bullinger, der sich stets für die Belange der Versicherten einsetzte. Dabei lagen ihm die Feuerwehren besonders am Herzen. Herr Feuchtmann bedankte sich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.**

Durch sein profundes Fachwissen und seine langjährige Praxiserfahrung prägte Herr Bullinger die Arbeit der Selbstverwaltung seit dem Jahr 2005 entscheidend mit, zunächst als stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung des ehe-

maligen Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und ab dem Jahr 2008 als Mitglied des Vorstandes. Darüber hinaus wurde er zum Mitglied des dritten Rentenausschusses und zum zweiten Stellvertreter des Delegierten zur Mitgliederversammlung der DGUV berufen.

Für seinen unermüdlichen Einsatz für das Feuerwehrwesen in Bayern wurde er bereits mehrfach ausgezeichnet, u. a. mit dem Deutschen Feuerwehrehrenkreuz in Gold. Im Jahr 2013 erfolgte die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberbayern sowie zum Ehrenmitglied des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. Aufgrund des Errei-

chens der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze musste Hans-Gerhard Bullinger sein Ehrenamt als Kreisbrandrat des Landkreises Ebersberg niederlegen, wodurch bei ihm die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Gremien der Selbstverwaltung der KUVB nachträglich wegfielen.

Bis zu seinem wohlverdienten Ruhestand arbeitet Herr Bullinger in der Brandschutzdienststelle der Kreisbrandinspektion und Fachstelle Arbeitssicherheit im Landratsamt Ebersberg.

*Autorin: Kathrin Rappelt,  
Büro Selbstverwaltung der Kommunalen  
Unfallversicherung Bayern*



# Sicher über die Straße mit Susi und Co.

**Gemeinsam für einen sicheren Schulweg:  
Ihre gesetzliche Schülerunfallversicherung**

Infos unter 089 36093-0 oder unter [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)



**Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Bayerische Landesunfallkasse**